

Darstellung und Erläuterung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten in der 1. und 2. Säule.

Stand 09.11.22, Änderungen Vorbehalten



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte,
sehr geehrte Damen und Herren,

im nächsten Jahr startet die neue Förderperiode der GAP (gemeinsamen europäischen Agrarpolitik).

Mit der vorliegenden Zusammenstellung möchte ich Ihnen die neue Struktur der GAP vorstellen und einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten geben. Wir stellen Ihnen die landesspezifischen Programme und die Kombinationsmöglichkeiten untereinander vor. So können Sie herausarbeiten welche Programme und welche Kombinationen am Besten in Ihre Region und zu Ihrem Betrieb passen.

Mit der neuen GAP werden wir alt bewährte Programme fortsetzen aber auch neue Programme anbieten, um die Ziele sauberes Wasser, gesunden Boden, mehr Artenvielfalt und Klimaschutz umzusetzen und die Anstrengungen, die Sie, sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte, unternehmen, auszugleichen, zu unterstützen und zu fördern.

Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an Maßnahmen, damit auch möglichst viele Landwirte, ihren Beitrag zum Schutz unserer wertvollen Ressourcen leisten können. Ich bin mir sicher, dass auch für Sie passende Programme dabei sind und wir damit die Landwirtschaft auf Ihrem weiteren Weg begleiten und fördern können.

Herzlichst,

Dr. Till Backhaus

Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	Die neue GAP von 2023 bis 2027	5
1.1	Hintergründe und Grüne Architektur der zukünftigen GAP	5
1.2	Die übergeordneten Ziele und das Budget der neuen Agrarreform	6
1.3	Der nationale Strategieplan als Wegweiser	8
2	Die Ausgestaltung der neuen 1. Säule	9
2.1	Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	10
2.1.1	Die künftig einzuhaltenden GLÖZ-Standards	11
2.2	Umverteilungsprämie	20
2.3	Junglandwirteprämie	21
2.4	Gekoppelte Weidetierprämie	22
2.4.1	... für Mutterkühe	22
2.4.2	... für Mutterschafe und -ziegen	23
2.5	Die Öko-Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Eco Schemes)	24
2.5.1	ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen	26
2.5.1.1	ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache	26
2.5.1.2	ÖR 1b - Blühflächen und –streifen auf aufgestockter Ackerlandbrache	27
2.5.1.3	ÖR 1c - Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen	28
2.5.1.4	ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	29
2.5.2	ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	30
2.5.3	ÖR 3 Agroforst	31
2.5.4	ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes	32
2.5.5	ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	33
2.5.6	ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel	34
2.5.7	ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten	36
2.6	Mittelumschichtung von der 1. in die 2. Säule	38
3	Die künftigen flächenbezogenen ELER-Interventionen in MV	40
3.1	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes	41
3.1.1	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	41
3.1.2	Moorbodenschutzmaßnahmen	43
3.1.2.1	Wiedervernässung (Moorschonende Stauhaltung)	43
3.1.2.2	Anbau von Paludikulturen	46
3.2	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität	48
3.2.1	Gewässerschutzstreifen	48
3.2.2	Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz im Obst- und Gemüsebau	50
3.2.2.1	Verpflichtungsvarianten im Obstbau	51

3.2.2.2	<i>Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau</i>	53
3.2.2.3	<i>Verpflichtung zur Biodiversität im Obst- und Gemüsebau</i>	55
3.3	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes	57
3.3.1	Anlage von Erosionsschutzflächen.....	57
3.3.2	Strip-Till-Verfahren bzw. Direktsaatverfahren	59
3.3.3	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	60
3.4	Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität.....	61
3.4.1	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	61
3.4.1.1	<i>Extensives Dauergrünland</i>	62
3.4.1.2	<i>Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete</i>	64
3.4.1.3	<i>Extrem nasse Grünlandstandorte und Nasswiesen-Paludikulturen</i>	66
3.4.1.4	<i>Feucht- und Nassgrünland</i>	68
3.4.1.5	<i>Wiesenbrüterschutz</i>	70
3.4.1.6	<i>Magergrasland und Heiden</i>	72
3.4.1.7	<i>Renaturierungsgrünland</i>	74
3.4.1.8	<i>Zuschlag: Erschwernis durch Insellage und schwer erreichbare Flächen</i>	76
3.4.1.9	<i>Zuschlag: Schutz vor Prädatoren</i>	76
3.4.2	Naturschutzorientierte Ackernutzung	77
3.4.2.1	<i>Anlage von Sonderstrukturen – Getreide mit doppeltem Reihenabstand</i>	77
3.4.2.2	<i>Mehrjährige Blühflächen</i>	79
3.4.2.3	<i>Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern</i>	81
3.5	Ökologischer/biologischer Landbau	82
3.5.1	Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus	82
3.5.2	Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus.....	85
3.6	Natura 2000-Ausgleich.....	87
3.6.1	... für landwirtschaftlichen Flächen.....	87
3.6.2	... für forstwirtschaftliche Flächen	88
4	Die angebotenen Sektorinterventionen in MV	91
4.1	Obst & Gemüse	91
4.2	Bienen	94
	Kennartenliste	98
	<i>Liste der regionaltypische Kennarten bzw. Kennartengruppen des artenreichen extensiv bewirtschafteten Grünlands in Mecklenburg-Vorpommern. (Stand 19.10.22)</i>	98
	Abkürzungen	101

1 Die neue GAP von 2023 bis 2027

Das vorrangige Ziel der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist auch in der neuen Förderperiode von 2023 bis 2027 die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion von hochwertigen und sicheren Lebensmitteln zu gewährleisten. Gleichzeitig rückt die Bereitstellung von gesellschaftlich erwünschten Leistungen für Umwelt, Biodiversität, Klima- und Tierschutz in den Vordergrund. Dazu stehen vielfältige, teils altbekannte und teils neu aufgelegte Interventionen (Fördermaßnahmen) zur Verfügung.

Im Folgenden wird den Landwirten*innen im Land Mecklenburg-Vorpommern (MV) ein Überblick zur Ausgestaltung der neuen GAP ab 2023 gegeben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung von Fördermaßnahmen, die in einer 1. und 2. Säule angeboten werden. Den künftigen Zuwendungsempfänger*innen werden alle in MV angebotenen Interventionen hinsichtlich der jeweils einzuhaltenden Fördervoraussetzungen, den Förderverpflichtungen sowie der gewährten Prämienhöhe erläutert. Zudem sind die Kombinationsmöglichkeiten von jeder Intervention mit den anderen Interventionen der 1. und 2. Säule auf ein und derselben Fläche in einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

1.1 Hintergründe und Grüne Architektur der zukünftigen GAP

Die neue GAP ist auf die ambitionierten Ziele des Green Deals der Europäischen Gemeinschaft (EU) und auf die Einhaltung des 1,5 Grad Ziels aus dem Pariser Abkommen ausgerichtet. Auch der Landwirtschaftssektor muss seinen Beitrag dazu leisten, bis zum Jahr 2050 ein treibhausgasneutraler Staatenbund zu werden. Ein weiteres Ziel ist, europaweit den ökologischen Landbau bis 2030 auf 25 % auszuweiten. Die Bundesregierung will bis 2030 mind. 30 % Öko-Landbau in Deutschland erreichen.

Die Grüne Architektur der neuen GAP ist ein säulenübergreifender Ansatz, der das bestehende Fördersystem durch die Einführung neuer Instrumente erweitert und verbessert, um das Umweltambitionsniveau in der Landwirtschaft weiter zu steigern. Dieses Ziel soll im Wesentlichen durch die Bildung von drei Grundpfeilern erreicht werden, die in der 1. Säule von den Mindestanforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen – der Konditionalität – und den neu eingeführten Eco Schemes – im deutschen Sprachgebrauch Öko-Regelungen genannt – sowie in der 2. Säule von den über mehrere Jahre, langfristig wirkenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gebildet werden.

In Zukunft wird jeder zweite Euro der GAP für Ziele des Umwelt-, Klima- und Artenschutzes ausgegeben. Weitgehende Kombinationsmöglichkeiten der neuen Öko-Regelungen in der 1. Säule mit den Agrarumwelt- und Klimaförderungen in der 2. Säule sowie Kombinationen innerhalb der Säulen setzen starke Anreize, die darin liegenden Einkommenschancen auch zu nutzen.

Für die Umsetzung der Grünen Architektur in die neue GAP überträgt die EU ihren Mitgliedsstaaten mehr Verantwortung. Jeder Mitgliedsstaat ist verpflichtet, einen eigenen Strategieplan für die konkrete nationale Umsetzung der übergeordneten, europäischen Ziele der GAP zu erarbeiten. Dieser nationale Strategieplan ist von der europäischen Kommission zu genehmigen und stellt dann im Mitgliedsstaat die Grundlage der Agrarförderung für die Jahre 2023 bis 2027 dar.

1.2 Die übergeordneten Ziele und das Budget der neuen Agrarreform

Die EU führt mit der GAP ab 2023 ein neues und zugleich reformierendes Umsetzungsmodell ein, indem sie nur die grobe Zielrichtung der Agrarreform vorgibt und die Verantwortung für deren Ausgestaltung auf ihre Mitgliedsstaaten überträgt. Künftig werden Detailregelungen für die Leistungsempfänger von den Mitgliedsstaaten selbst festgelegt und erfolgen nicht mehr, wie bisher auf EU-Ebene. Mit der GAP-Strategieplan-Verordnung (GAP-SP-VO) hat die EU grundlegenden Vorgaben für die Umsetzung und Kontrolle vorgegeben, unter deren Berücksichtigung die Mitgliedsstaaten ihren nationalen GAP-Strategieplan erstellen.

Für die nationale Ausgestaltung gibt das EU-Recht drei allgemeine und neun spezifische Ziele sowie drei unterstützende Querschnittsziele vor, die gleichermaßen in den Strategieplänen zu berücksichtigen sind:

Die **drei allgemeinen Ziele** umfassen (Art. 5 GAP-SP-VO):

- Die Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet.
- Die Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, sowie einen Beitrag zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris.
- Die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Zur Erreichung dieser allgemeinen Ziele werden **neun** weitere **spezifische Ziele** verfolgt (Art. 6 GAP-SP-VO):

- Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen und der Widerstandsfähigkeit von Landwirtschaftsbetrieben
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sowie eine verstärkte Marktorientierung
- Stärkung der Position von Landwirten in der Wertschöpfungskette
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen (Wasser, Boden, Luft)
- Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Lebensräumen und Landschaften sowie zur Verbesserung von Ökosystemleistungen
- Unterstützung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum
- Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, sozialer Integration und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich der Bioökonomie und einer nachhaltigen Forstwirtschaft
- Verbesserung der gesellschaftlichen Erwartungen an Ernährung und Gesundheit (sichere, nahrhafte Lebensmittel) und des Tierwohls sowie die Bekämpfung von Resistenzen

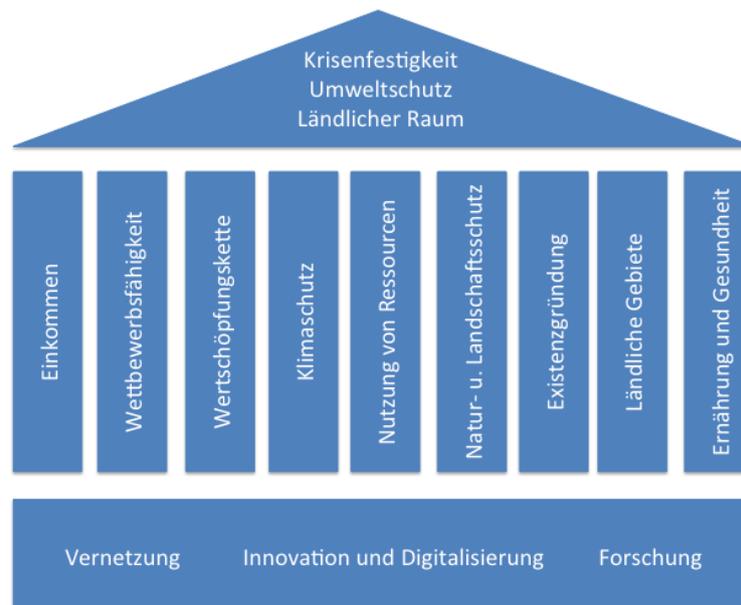
Die gesteckten Ziele sollen durch **drei Querschnittsziele** unterstützt werden (Art. 6 GAP-SP-VO):

- Förderung der Weitergabe von Wissen (Vernetzung)
- Modernisierungen durch Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten

- Verbesserter Zugang zu Forschung

In Abbildung 1 sind die Ziele der GAP-Reform und ihr Zusammenwirken veranschaulicht. Alle Interventionen des deutschen Strategieplans in der 1. und 2. Säule der GAP, also die Direktzahlungen, die Sektorinterventionen sowie die ELER-finanzierten Interventionen, tragen auf unterschiedliche Weise zur Erreichung der genannten Ziele bei.

Abbildung 1: Die Ziele der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023



Quelle: Eigene Darstellung

Zudem fordert das EU-Recht, dass bei der Ausgestaltung des nationalen Strategieplans hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel folgende Mindest- bzw. Höchstzuweisungsgrenzen berücksichtigt werden:

- In der 1. Säule müssen für Öko-Regelungen mind. 25 % der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen (nach Abzug der Umschichtung in die 2. Säule) bereitgestellt werden (*Art. 97 GAP-SP-VO*).
- Mind. 10 % der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen sind für die Umverteilungseinkommensstützung zu verwenden (*Art. 98 GAP-SP-VO*).
- Max. 13 % der Mittel der korrigierten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen können für gekoppelte Einkommensstützungen genutzt werden (*Art. 96 GAP-SP-VO*).
- Mind. 3 % der Mittel für Direktzahlungen vor Umschichtung müssen für die Unterstützung von Junglandwirten eingesetzt werden (*Art. 91 GAP-SP-VO*).
- In der 2. Säule müssen mind. 35 % der ELER-Mittel für Ziele des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes eingesetzt werden (*Art. 93 GAP-SP-VO*).
- Mind. 5 % der ELER-Mittel sind für LEADER zu verwenden (*Art. 92 GAP-SP-VO*).
- Max. 4 % der ELER-Mittel können als „Technische Hilfe“ für die Umsetzung des GAP-Strategieplans eingesetzt werden (*Art. 94 GAP-SP-VO*).

Deutschland steht in der neuen Förderperiode von 2023 bis 2027 ein GAP-Budget von insgesamt 29,99 Mrd. Euro zur Verfügung. Von diesen EU-Mitteln fließen 21,46 Mrd. Euro in die 1. Säule. Für die 2. Säule stehen rund 8,24 Mrd. Euro zur Verfügung. Damit liegen die durchschnittlichen ELER-Mittel bundesweit 5,5 % über dem Niveau von 2020.

Dem Land MV stehen jährlich rund 312 Mio. Euro für Direktzahlungen in der 1. Säule zur Verfügung. Davon sind 81 Mio. Euro für die Öko-Regelungen vorgesehen. Laut Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 25./26. März 2021 erhält MV zur Stärkung und Entwicklung der hiesigen ländlichen und landwirtschaftlichen Strukturen rund 452,5 Mio. Euro reguläre ELER-Mittel. Ergänzt um die rund 199,6 Mio. Euro Umschichtungsmittel aus der 1. Säule, beträgt das jährliche Mittelvolumen des ELER für MV durchschnittlich 130,4 Mio. Euro.

1.3 Der nationale Strategieplan als Wegweiser

Als elementare Weiterentwicklung der GAP ist die Einführung der nationalen Strategiepläne zu bezeichnen. Der nationale Strategieplan muss zunächst eine Beschreibung der Ausgangslage enthalten. Auf deren Grundlage sind anschließend die individuellen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) eines Landes zu analysieren. Aufbauend auf diesen Analyseergebnissen sind dann die (Förder-) Bedarfe und die verfolgten Ziele, im Sinne eines nationalen Wegweisers, zu benennen. Ein genehmigter Strategieplan bildet die Grundlage für die angebotenen Interventionen in der Förderperiode von 2023 bis 2027. Um die Strategiepläne zukünftig besser an neue Herausforderungen oder sich ändernde agrarumweltpolitische Zielsetzungen anpassen zu können, dürfen in der Förderperiode Anpassungen mit Genehmigung vorgenommen werden (*Art. 119 GAP-SP-VO*).

Den rechtlichen Rahmen für die Ausgestaltung bildet die Verordnung zum GAP-Strategieplan (*Art. 104 - 122 GAP-SP-VO*).

Der deutsche GAP-Strategieplan wurde zunächst am 21.02.2022 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Dieser wurde auf Grundlage der Anmerkungen der EU-KOM im observation letter vom 20.05.2022 in Abstimmung von Bund und Ländern angepasst. Die Hinweise und Verbesserungsvorschläge der KOM wurden bei der erneuten Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans am 30.09.2022 berücksichtigt. Es erfolgten Anpassungen, um die Beiträge des GAP-Strategieplans zu wichtigen Zielen der GAP, insbesondere zu Umwelt-, Naturschutz-, und Klimazielen zu stärken sowie besser zu erläutern.

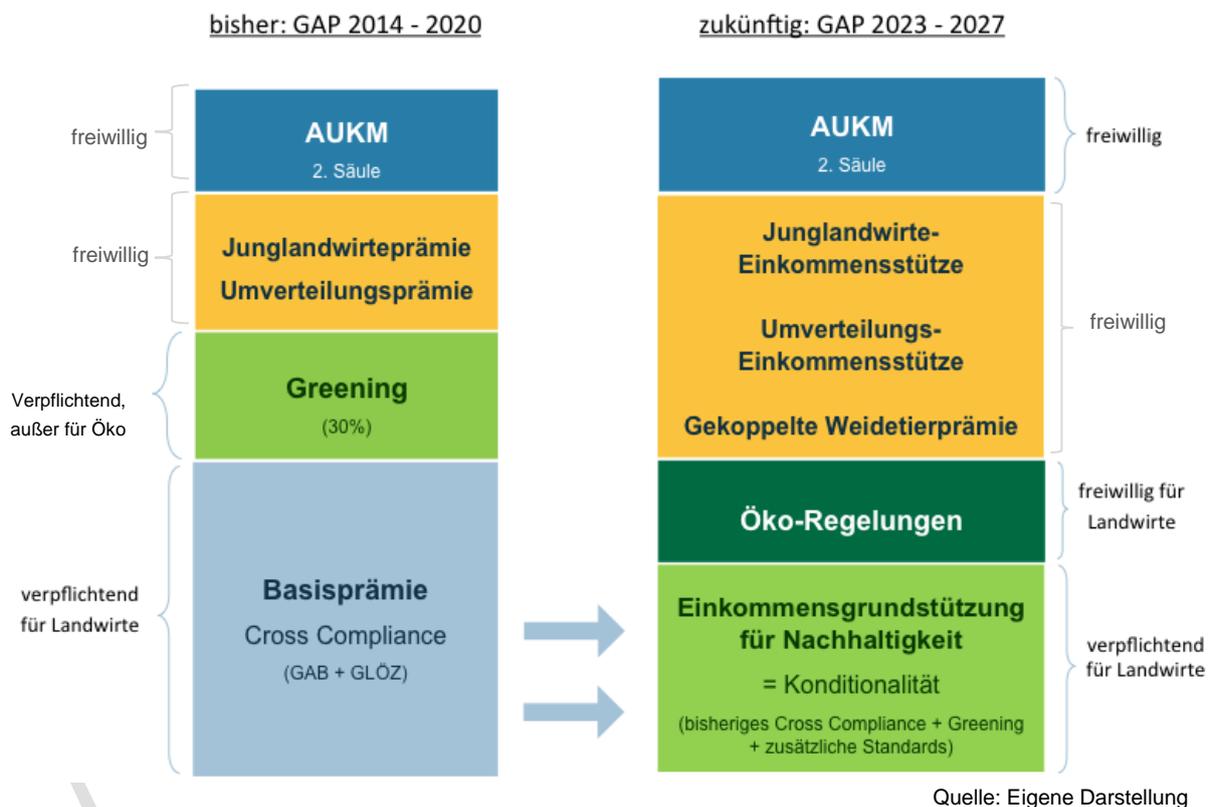
Um regionalen Gegebenheiten und Bedarfen besser Rechnung tragen zu können, obliegt es den Bundesländern, aus den 29 Interventionen der 2. Säule ein eigenes Portfolio zusammenzustellen und das Förderangebot auf die länderspezifischen Bedürfnisse zuzuschneiden. Dadurch variiert der Umfang der angebotenen ELER-Interventionen zwischen den Bundesländern.

2 Die Ausgestaltung der neuen 1. Säule

Das Fördersystem in der 1. Säule der GAP wird durch zwei neu eingeführte Instrumente im Sinne einer Grünen Architektur verändert und optimiert. Zunächst werden die früheren Verpflichtungen des Greenings sowie die Standards des Cross Compliance in wesentlichen Teilen in die neue, erweiterte Konditionalität überführt. Die Konditionalität umfasst alle einzuhaltenden Mindestanforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen, die aber wie bisher schon beim Greening nicht extra entlohnt werden. Abbildung 2 veranschaulicht den beschriebenen Systemwechsel.

Das zweite neue Instrument innerhalb der 1. Säule sind die sogenannten Eco Schemes, welche im deutschen Sprachgebrauch als Öko-Regelungen bezeichnet werden. Bei den Öko-Regelungen handelt es sich um Maßnahmen, die bereits bei einjähriger Durchführung einen positiven Beitrag für Umwelt, Klima oder Tierwohl leisten. Für Landwirte ist die Teilnahme an diesen Interventionen freiwillig, jedoch hat sich Deutschland dazu verpflichtet ein Viertel der Direktzahlungen für die Öko-Regelungen zu verwenden.

Abbildung 2: Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen GAP



Neu ist ab 2023, dass die Einkommensgrundstützung (bisher Basisprämie) nicht mehr auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewährt wird. Zukünftig wird diese als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähige Fläche gezahlt (Art. 21,22 und 23 GAP-SP-VO).

Wie gewohnt, muss der Betriebsinhaber jährlich einen Antrag stellen. Eine Sonderregelung für Kleinerzeuger wird es in der gewohnten Form nicht geben. Es sind lediglich Ausnahmeregelungen bzw. Erleichterungen bei den einzuhaltenden Mindestanforderungen vorgesehen.

Die Interventionen in der 1. Säule lassen sich in entkoppelte und gekoppelte Direktzahlungen einteilen (*GAP-SP-VO Art. 16*) und werden nachfolgend detailliert vorgestellt.

2.1 Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Um zukünftig sowohl die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (bisher Basisprämie) zu erhalten als auch flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule beantragen zu können, muss jeder landwirtschaftliche Betrieb die Anforderungen der Konditionalität erfüllen.

Die früheren Cross Compliance-Regelungen sowie ein wesentlicher Teil des Greenings aus der alten Förderperiode werden in die neue Konditionalität überführt, sodass sich diese aus zwei altbekannten und nur leicht modifizierten Anforderungsbereichen zusammensetzt.

Es müssen sowohl die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (**GLÖZ**) von Flächen eingehalten werden als auch die Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**) umgesetzt werden. Neu ist, dass diese Grundanforderungen fortan gleichermaßen auch für Öko-Betriebe und Kleinunternehmen verpflichtend sind (*DZ-0101, Art. 12 GAP-SP-VO, § 4 GAP-DZG, GAP-KondG, GAP-KondV*).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Aktiver Betriebsinhaber
- ✓ Landwirtschaftliche Tätigkeit
- ✓ Förderfähige Fläche
- ✓ Mindestanforderungen für den Erhalt von entkoppelten Direktzahlungen
- ✓ Die beantragten Zuwendungen betragen mind. 250 €.
- ✓ Die Mindestgröße der zuwendungsfähigen Fläche beträgt 1 ha LF.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027
Konditionalität	156 €/ha	154 €/ha	151 €/ha	147 €/ha	147 €/ha

2.1.1 Die künftig einzuhaltenden GLÖZ-Standards

Die EU gibt in *Anhang III der GAP-SP-VO* vor, welche GLÖZ-Standards künftig einzuhalten sind. In Deutschland bilden das *GAP-KondG* sowie die *GAP-KondV* den Rechtlichen Rahmen:

GLÖZ 1 - neu	Erhaltung Dauergrünland (DGL) <ul style="list-style-type: none">– DGL darf im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche nicht mehr als 4 % absinken– Referenzjahr für DGL-Anteil: 2018– bei Abnahme DGL größer 4 % gegenüber Referenzjahr, keine weiteren Genehmigungen zur Grünlandumwandlung zulässig– Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 entstanden ist, darf nur mit Genehmigung und Anlage einer Ersatzfläche umgewandelt werden– DGL das ab 2015 entstanden ist, darf nur mit Genehmigung umgewandelt werden (Anlage einer Ersatzfläche nicht erforderlich)– Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 neu entstanden ist, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden; es ist lediglich eine Anzeige erforderlich <p>! In M-V gilt das Dauergrünlanderhaltungsgesetz – (DGERhG M-V).</p>
---------------------	--

GLÖZ 2 - neu	Schutz von Feuchtgebieten und Moorböden <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung einer Gebietskulisse – ausgewiesenen Gebiete unterliegen besonderen Schutz (z.B. DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden, keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland, eingeschränkte Bodenbearbeitung) – fachrechtliche Genehmigung für das Anlegen von Entwässerungsanlagen erforderlich – Erneuern oder Vertiefen ist zulässig, wenn keine Tieferlegung erfolgt
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern <ul style="list-style-type: none"> – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen <ul style="list-style-type: none"> – im Abstand von mind. 3 Metern von Gewässern dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen Pflanzenschutzmittel, keine Biozidprodukte und Düngemittel aufgebracht werden – Landesrechtliche Ausnahmen in Gebieten mit erheblichen Umfang an Ent- und Bewässerungsgräben möglich

Änderung

GLÖZ 5	Erosionsschutz <ul style="list-style-type: none"> – Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad ihrer potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind – Entsprechend der Erosionsgefährdungsklassen (K_{Wasser1}, K_{Wasser2}, K_{Wind}) gelten einschränkende Maßnahmen für die Bodenbearbeitung der ausgewiesenen Ackerflächen
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung <ul style="list-style-type: none"> – Mindestbodenbedeckung auf 80 % des Ackerlandes vom 15.11. bis 15.01. des Folgejahres durch <ul style="list-style-type: none"> • mehrjährige Kulturen, • Winterkulturen, • Zwischenfrüchte, • Stoppelbrachen von Getreide inkl. Mais oder Körnerleguminosen, • sonstige Begrünungen sowie • Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten) • Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mit Grubber oder Scheibenegge) • Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem (Kartoffeln, Gemüse etc.) – Innerhalb des Zeitraums ist ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung möglich.

- **Abweichende Zeiträume für Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen mit:**
 - **frühen Sommerkulturen 15.09. bis 15.11.**
 - **schwere Böden (mind. 17 % Tongehalt) von der Ernte bis zum 01.10.**
- **zwischen Dämmen vom 15.11. bis 15.01. Begrünung zulassen**
- **Obstbaumkulturen/Weinbau: Begrünung zwischen den Reihen darf zwischen dem 15.11. bis 15.01. nicht beseitigt werden**
- **Ackerflächen und Dauergrünland, welches nicht für landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, sind Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen. Vom 01.04. bis 15.08. ist Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten.**

Änderungen

GLÖZ 7

Fruchtwechsel

- Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen* eines Betriebes hat bezogen auf das Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen.
 - Auf mindestens weiteren 33 Prozent der Ackerflächen* eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur zu erfolgen. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.
 - Auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr statt.
- *Ackerland eines Betriebes abzüglich ausgenommener Flächen für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen

GLÖZ 7

Fruchtwechsel

- Sommer- und Winterkultur einer Kulturart, z. B. Sommergerste und Wintergerste, gelten als zwei verschiedene Kulturen.
- Der Anbau in Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen ist von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen.
- Insbesondere im Gemüseanbau kann der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen. Der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen, der im Gemüseanbau oft mit Sammelcodes codiert wird, erfüllt die Vorgaben des Fruchtwechsels.

Änderungen

Ausgenommen vom verpflichtenden Fruchtwechsel ist Ackerland

- a) mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,
- b) mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzungen unterfallen;
- c) mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen.

Für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/84 zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen des Fruchtwechsels als erfüllt. (Öko)

Ausnahmeregelung gemäß Verordnung (EU) 2022/1317:
Im Jahr 2023 werden die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel auf Ackerland ausgesetzt. Trotzdem sind dann im Jahr 2024 die oben beschriebenen Vorgaben zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur im Vergleich zum Jahr 2023 beziehungsweise zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 zu beachten. Die Vorgabe zum Anbau einer Zwischenfrucht/Untersaat im Herbst 2022 kann aus zeitlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Ä

GLÖZ 8

Mindeststilllegung

- Mindestens 4 % des Ackerlandes auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs sind für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente, einschließlich brachliegender Flächen, vorgesehen.
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Die Flächen müssen während des ganzen Antragsjahres brachliegen, beginnend nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr.
- Die Flächen sind zu begrünen. Es ist sowohl eine Selbstbegrünung als auch eine aktive Begrünung zulässig.
- Ab dem 1. September darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf desselben Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15.08. (Anpassung wie bei Ökoregelung 1 a), ohne zusätzliche Anzeige und
- Kontrollpflicht in diesem Zeitraum (Vereinfachung).

Diese Vorgaben gelten nicht für:

- Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha AL.
- Betriebe die mehr als 75 % der Flächen für die Erzeugung von Gras, Grünfutter, DGL, Leguminosen oder Brache nutzen.
- **Achtung: Zertifizierte Öko-Betriebe sind nicht befreit !!!**

Ausnahmeregelung gemäß Verordnung (EU) 2022/1317:
Im Jahr 2023 kann der Mindestanteil von 4% der Ackerfläche auch durch produktive Flächen mit einem Anbau von Getreide (ohne Mais), von Sonnenblumen und von Leguminosen (ohne Sojabohnen) erreicht werden. Ein Begünstigter kann von dieser Regelung allerdings nur dann Gebrauch machen, wenn er Ackerflächen, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 brachlagen, auch im Jahr 2023 als Brachflächen beibehält. Ausgenommen hiervon sind Brachen, die im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angelegt wurden. Des Weiteren kann ein Begünstigter von der Regelung nur dann Gebrauch machen, wenn er weder Öko-Regelungen 1a oder 1b noch Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen beantragt, die die 4-Prozent-Verpflichtung aus dem GLÖZ Standard „Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente“ als Fördervoraussetzung umfassen.

Är

2.2 Umverteilungsprämie

Die bisherige Umverteilungs-Einkommensstützung wird es weiterhin geben. Für sie werden zukünftig 12 % der korrigierten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen verwendet. Die bisherige Obergrenze der Förderung für die ersten 46 ha wird durch zwei neue Abstufungen ersetzt und auf 60 ha förderfähige Fläche ausgeweitet.

So werden im Jahr 2023 für die ersten 40 ha 69 €/ha und für die nächsten 20 ha 45 €/ha Prämie gezahlt. Diese Beträge nehmen im Lauf der Förderperiode leicht ab. Grund dafür ist die gleichzeitig leicht ansteigende Mittelumschichtung von der 1. in die 2. Säule.

Mit der ergänzenden Umverteilungsprämie für Nachhaltigkeit sollen insbesondere kleinere und mittlere Betriebe gefördert werden, die im Umgang mit den Herausforderungen stetig wachsender Produktionskosten, zunehmender Standards oder steigender gesellschaftlicher Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion weniger auf Skaleneffekte zurückgreifen können als große Betriebe. Ziel ist also, eine vielfältige Agrarstruktur mit unterschiedlichen Betriebsformen und -größen zu erhalten (DZ-0201, Art. 29 GAP-SP-VO, §§ 8 - 11 GAP-DZG).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Die Umverteilungsprämie wird unabhängig von der Betriebsgröße gewährt. Setzt aber voraus, dass ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besteht (d.h. die Grundanforderungen der Konditionalität eingehalten werden).

Prämienhöhe: Staffelung der Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

	2023	2024	2025	2026	2027
1 bis 40 ha	69 €/ha	68 €/ha	67 €/ha	65 €/ha	65 €/ha
41 bis 60 ha	45 €/ha	45 €/ha	44 €/ha	43 €/ha	43 €/ha

2.3 Junglandwirteprämie

Die bekannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte zur Unterstützung einer inner- wie auch außerfamiliären Betriebsübernahme bleibt bestehen und wird ab 2023 auf die ersten 120 ha begünstigungsfähiger Fläche ausgeweitet. Neu ist allerdings, dass die Begünstigten nun besondere Anforderungen erfüllen müssen. Für die Förderung von Junglandwirten sind 3 % der Direktzahlungsmittel vorbehalten. Für diese Intervention werden 3 % der Direktzahlungsmittel verwendet (DZ-0301, Art. 30 GAP-SP-VO, §§ 12 - 17 GAP-DZG).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.
- ✓ Die erste Antragsstellung für die Junglandwirteprämie muss spätestens für das 5. Jahr nach der Niederlassung erfolgen.
- ✓ Der Junglandwirt darf bei der ersten Antragsstellung am Ende des Jahres nicht älter als 40 Jahre alt sein.
- ✓ Ein Nachweis über die einschlägige Qualifikation als Junglandwirt ist nötig und kann erfolgen durch:
 - Studienabschluss der Agrarwissenschaften,
 - bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf in der Landwirtschaft,
 - erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme oder
 - mind. 2-jährige berufliche Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb (krankenversicherungspflichtige Beschäftigung und Arbeitszeit \geq 15 Std. pro Wochen)

Prämienhöhe: Einheitsbetrag der Einkommensstützung für Junglandwirte für max. 120 ha

2023 bis 2027	
Junglandwirteprämie	134 €/ha/a

2.4 Gekoppelte Weidetierprämie

Deutschland macht von *Artikel 32 der GAP-SP-VO* Gebrauch und bietet den Landwirten ab 2023 eine gekoppelte Weidetierprämie an.

2.4.1 ... für Mutterkühe

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch wird rinderhaltenden Betrieben gewährt, welche ausschließlich Mutterkuhhaltung betreiben. Für die Haltung von Mutterkühen wird 1 % des korrigierten Budgets für Direktzahlungen verwendet (*DZ-0501, Art. 32 – 34 GAP-SP-VO, §§ 26 - 29 GAP-DZG, §§ 20 u. 21 GAP-DZV*).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.
- ✓ Die Prämie muss für mind. 3 gehaltene Mutterkühe beantragt werden.
- ✓ Förderfähig ist jedes weibliche Rind, das bereits einmal gekalbt hat.
- ✓ Der Betrieb darf im Antragsjahr keine Kuhmilch/-erzeugnisse abgeben.

Förderverpflichtungen:

- Die beantragte Tieranzahl eines Betriebes muss während des Haltungszeitraums vom 15.05. bis 15.08. jederzeit eingehalten werden.
- Ausnahme: Höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände

Prämienhöhe: Einheitsbeträge je Mutterkuh

	2023	2024	2025	2026	2027
Weideprämie Mutterkuh	77 €/Tier	77 €/Tier	75 €/Tier	73 €/Tier	73 €/Tier

2.4.2 ... für Mutterschafe und -ziegen

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch wird Schaf- und Ziegenhaltern sowie Wanderschäfern ohne eigene Betriebsflächen gewährt. Für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen wird 1 % des korrigierten Budgets für Direktzahlungen verwendet (DZ-0502, Art. 32 - 34 GAP-SP-VO, §§ 22- 25 GAP-DZG, §§ 18 u. 19 GAP-DZV).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensstützung für Nachhaltigkeit.
- ✓ Förderfähig sind nur weibliche Schafe und Ziegen, die am 01.01. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind.
- ✓ Die Prämie muss für mind. 6 Mutterschafe und -ziegen beantragt werden.

Förderverpflichtungen:

- Die beantragte Tieranzahl eines Betriebes muss während des Haltungszeitraums vom 15.05. bis 15.08. jederzeit eingehalten werden.
- Ausnahme: Höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände

Prämienhöhe: Einheitsbeträge je Mutterschaf und -ziege

	2023	2024	2025	2026	2027
Weideprämie Schaf u. Ziege	34 €/Tier	34 €/Tier	33 €/Tier	32 €/Tier	33 €/Tier

2.5 Die Öko-Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Eco Schemes)

Die Öko-Regelungen (ÖR) Kernelement der neuen GAP-Reform. Für sie wird ein Viertel der Direktzahlungen verwendet. Mit der Teilnahme an den Öko-Regelungen können Landwirt:innen zukünftig ihr Prämienniveau anheben.

Alle europäischen Mitgliedsstaaten sind nach *Artikel 31 GAP-SP-VO* dazu verpflichtet, ihren Landwirten Fördermaßnahmen für eine Verbesserung des Klimas, der Umwelt und des Tierwohls anzubieten. Bei allen Öko-Regelungen handelt es sich um einjährige Maßnahmen und die Teilnahme an den Förderprogrammen beruht auf Freiwilligkeit (§§ 18 - 21 *GAP-DZG*, §§ 15 - 17 *GAP-DZV*).

Zusätzlich erbrachte Beiträge für Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz werden entsprechend honoriert; d.h. die Anforderungen der ÖR (*Art. 31 GAP-SP-VO*):

- a) gehen über die der zukünftig einzuhaltenden Konditionalität (GAB und GLÖZ-Standards) hinaus,
- b) gehen über die einschlägigen Mindestanforderungen nach nationalem Fachrecht und Unionsrecht (z.B. Einsatz von PSM, Tierwohl) hinaus,
- c) gehen über die festgelegten Bedingungen für den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche hinaus und
- d) unterscheiden sich von den Verpflichtungen für Interventionen in der 2. Säule (AUKM).

Grundsätzlich erstreckt sich der Nutzen einer jeden Öko-Regelung auf mindestens zwei der erklärten Zielbereiche, die im Interesse des Klimas, der Umwelt, des Tierwohls sowie der Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen liegen (*Artikel 31*):

- a) Eindämmung des Klimawandels, einschließlich Verringerung der Treibhausgas-Emissionen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren sowie Erhaltung der vorhandenen Kohlenstoffspeicher und Verbesserung der Kohlenstoffbindung,
- b) Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelproduktion und der Vielfalt von Fauna und Flora im Interesse einer stärkeren Krankheitsresistenz und Klimaresilienz,
- c) Schutz oder Verbesserung der Wasserqualität und Minderung des Drucks auf die Wasserressourcen,
- d) Verhinderung der Bodendegradation, Bodensanierung, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und der Nährstoffbewirtschaftung sowie der Bodenbiota,
- e) Schutz der biologischen Vielfalt, Schutz oder Wiederherstellung von Lebensräumen bzw. Arten, einschließlich der Erhaltung und Schaffung von Landschaftselementen oder nicht bewirtschafteten Flächen,
- f) Maßnahmen für einen nachhaltigen und geringeren Einsatz von Pestiziden, insbesondere von mit Risiken für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt verbundenen Pestiziden,
- g) Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls und zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

Insgesamt wurden für Deutschland sieben bundeseinheitliche Öko-Regelungen festgelegt (*GAP-DZG §20*). Im Folgenden werden die Förderverpflichtungen, die Prämien sowie die Kombinierbarkeit der einzelnen sieben Interventionen näher beschrieben und aufgezeigt.

Die Öko-Regelungen auf einen Blick: Prämienhöhe, Förderfähigkeit nach Wirtschaftsweisen und Flächenarten

	Prämie	AL	DGL	DK
ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache	1 % 1.300 €/ha 1 ≤ 2 % 500 €/ha 2 ≤ 6 % 300 €/ha	  1)		
ÖR 1b - Blühflächen /-streifen auf nicht-produktivem Ackerland	150 €/ha	  1)		
ÖR 1c - Blühflächen /-streifen in Dauerkulturen	50 €/ha			 
ÖR 1d - Altgrasstreifen /-flächen in Dauergrünland	1 % 900 €/ha 1 ≤ 3 % 400 €/ha 3 ≤ 6 % 200 €/ha		 	
ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha	 		
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha	 	 	
ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes	115 €/ha		  2)	
ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	240 €/ha		 	
ÖR 6 Verzicht auf PSM	Stufe 1 130 €/ha Stufe 2 50 €/ha	  3)		  3)
ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten	40 €/ha	 	 	 

Eigene Darstellung

Legende:



konventionell wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe



ökologisch/ biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe

- 1) Teilnahme ist für Öko-Betriebe möglich, dann aber keine Ökoprämie auf den Flächen
- 2) Teilnahme für Öko-Betriebe möglich, dann aber Kürzung der Öko-Prämie um 50 €/ha auf den Flächen
- 3) Teilnahme für Öko-Betriebe möglich, aber Kürzung der Öko-Prämie um 110 bis 130 € bzw. 50 € im Feldfutterbau

2.5.1 ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

Diese Intervention untergliedert sich in vier Teilinterventionen 1a bis 1d. Die vier Varianten erstrecken sich auf Ackerbrache, Blühstreifen und -flächen jeweils auf Ackerlandbrache und in Dauerkulturen sowie Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland (DZ-0401).

2.5.1.1 ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache

Gefördert wird die Aufstockung der nicht-produktiven Fläche im Umfang von mind. 1 % bis max. 6 % des förderfähigen Ackerlandes. Auf dem förderfähigen Ackerland darf sich kein Agroforstsystem befinden. Geschützte Landschaftselemente werden nicht berücksichtigt (DZ-0401-01).

Förderverpflichtungen:

- Jede brachliegende Fläche muss eine Mindestgröße von 0,1 ha haben.
- Die Brache ist entweder der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat aktiv zu begrünen.
- Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht eingesetzt werden.
- Vom 1.4. bis 15.8. gilt ein Mahd- und Mulchverbot.
- Ab dem 15.8. ist eine Bearbeitung oder Beweidung durch Schafe und Ziegen erlaubt.

Prämienhöhe: Staffelung je nach Anteil der freiwilligen Aufstockung der Ackerlandbrache

2023 bis 2027	
1 % Brache	1.300 €/ha/a
1 ≤ 2 % Brache	500 €/ha/a
2 ≤ 6 % Brache	300 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1a

	ÖR 1a* 1 %	ÖR 1a* 1 % ≤ 2 %	ÖR 1a* 2 % ≤ 6 %
ÖR 1a 1 % Brache *	1.300 €/ha	1.300 €/ha	1.300 €/ha
ÖR 1a 1 ≤ 2 % Brache *		500 €/ha	500 €/ha
ÖR 1a 2 ≤ 6 % Brache *			300 €/ha
ÖR 1b Blühstreifen	150 €/ha	150 €/ha	150 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

* Die Prämien sind aufeinander aufbauend und werden getrennt betrachtet und für das 1. % Brache, für das 2. % Brache, für das 3. % bis 6. % gezahlt.

2.5.1.2 ÖR 1b - Blühflächen und –streifen auf aufgestockter Ackerlandbrache

Gefördert wird das zusätzliche Anlegen von Blühflächen und -streifen auf den nach ÖR 1a begünstigten Flächen (DZ-0401-02).

Förderverpflichtungen:

- Blühstreifen oder -flächen müssen jeweils eine Mindestgröße von 0,1 ha besitzen und Blühflächen dürfen eine Höchstgröße von 1 ha nicht überschreiten.
- Blühstreifen müssen mind. 20 m lang sein und dürfen eine Breite von 30 m nicht überschreiten.
- Die Aussaat muss bis zum 15.05. mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung erfolgen.
- Düng- und Pflanzenschutzmitteln dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Fläche kann im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur für die Ernte im nächsten Jahr erlaubt.

Prämienhöhe: Betrag je nach Anteil der Brache von ÖR 1a + 150 €/ha für ÖR 1b

2023 bis 2027	
ÖR 1a 1 % Brache	1.300 €/ha/a
ÖR 1a 1 ≤ 2 % Brache	500 €/ha/a
ÖR 1a 2 ≤ 6 % Brache	300 €/ha/a
ÖR 1b Blühstreifen/-flächen	150 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1b

	ÖR 1b	ÖR 1b	ÖR 1b
ÖR 1a 1 %	1.300 €/ha	1.300 €/ha	1.300 €/ha
ÖR 1a 1 ≤ 2 %		500 €/ha	500 €/ha
ÖR 1a 2 ≤ 6 %			300 €/ha
ÖR 1b Blühstreifen /-flächen auf Ackerbrache	150 €/ha	150 €/ha	150 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

2.5.1.3 ÖR 1c - Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen

Gefördert wird die Anlage von Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen (DK) (DZ-0401-03).

Förderverpflichtungen:

- Es muss keine Mindestgröße berücksichtigt werden.
- Die Aussaat muss bis zum 15.05. mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung erfolgen.
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Fläche kann im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur für die nächste Ernte erlaubt.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar Blühstreifen/-flächen

2023 bis 2027	
Blühstreifen/-flächen in DK	150 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1c

		ÖR 1c
ÖR 1c		150 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0102-07 <i>biolog. bzw. biotechn. Pflanzenschutz im Obst-/Gemüsebau</i>		54 - 561 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von DK	1.300 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von DK	850 €/ha

2.5.1.4 ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Gefördert werden Altgrasstreifen und -flächen im Umfang von mind. 1 % und max. 6 % des gesamten Dauergrünlandes (DGL) (DZ-0401-04).

Förderverpflichtungen:

- Altgrasstreifen oder -flächen müssen mind. 10 % und max. 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- Die einzelnen Altgrasstreifen oder -flächen müssen eine Mindestgröße von 0,1 ha haben.
- Sie dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Fläche angelegt werden.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 01.09. ist nicht erlaubt.

Prämienhöhe: Staffelung je nach Anteil der Altgrasstreifen /-flächen im DGL

2023 bis 2027	
1 % Altgrasstreifen /-flächen	900 €/ha/a
1 ≤ 3 % Altgrasstreifen /-flächen	400 €/ha/a
3 ≤ 6 % Altgrasstreifen /-flächen	200 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1d

	ÖR 1d 1 %	ÖR 1d 1 ≤ 3 %	ÖR 1d 3 ≤ 6%
ÖR 1d 1 %	900 €/ha	900 €/ha	900 €/ha
ÖR 1d 1 ≤ 3 %		400 €/ha	400 €/ha
ÖR 1d 3 ≤ 6 %			200 €/ha
ÖR 3 Agroforst	*	*	*
ÖR 4 extensive DGL	115 €/ha	115 €/ha	115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL	240 €/ha	240 €/ha	240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>	1.300 €/ha	1.300 €/ha	1.300 €/ha
EL-0101-03-a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>	150 / 450 €/ha ²	150 / 450 €/ha ²	150 / 450 €/ha ²
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>		
	425 €/ha	425 €/ha	425 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>		
	284 €/ha	284 €/ha	284 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>	90 -200 €/ha ¹	90 -200 €/ha ¹	90 -200 €/ha ¹

* Eine Kombination von ÖR 1d und ÖR 3 auf derselben Maßnahmenfläche ist möglich. Jedoch ist die förderfähige Fläche nicht identisch, weil die Altgrasflächen zwischen den Gehölzstreifen liegen müssen. Für beide Prämien sind die Flächenanteile getrennt zu ermitteln.

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland bei EL-0301-01

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € bei 0101-03-a

2.5.2 ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Gefördert wird der Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland (AL), einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % (DZ-0402).

Förderverpflichtungen:

- Es müssen mind. fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden. Dabei gilt:
 - Winter- u. Sommerkulturen derselben Gattung gelten als zwei Hauptkulturen.
 - Als Hauptfrucht zählt jede Art der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse).
 - Dinkel gilt immer als unterschiedliche Hauptfrucht zu anderen Getreidearten.
 - Gras und Grünfütterpflanzen gelten als eine Hauptfruchtart.
- Jede Hauptfrucht ist im Umfang von mind. 10 % und max. 30 % auf dem förderfähigen Ackerland anzubauen.
- Leguminosen (einschließlich von Gemengen, bei denen Leguminosen überwiegen) sind mit einem Mindestanteil von 10 % anzubauen.
- Der Getreideanteil darf höchstens 66 % betragen (ohne Mais und Hirse).
- Die anteiligen Vorgaben müssen in dem Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. erfüllt sein.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar förderfähigem Ackerland

2023 bis 2027	
Vielfältige Kulturen	45 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 2 für konventionelle und Öko-Betriebe

		ÖR 2
ÖR 2		30 €/ha
ÖR 3 Agroforst		60 €/ha
ÖR 6 Verzicht PSM		50 € /130 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0103-03 <i>Strip-Till-Verfahren und Direktsaatverfahren</i>		65 €/ha
EL-0103-04 <i>Vielfältige Kulturen</i>		60 €/ha *
EL-0105-03-b <i>Getreide mit doppeltem Reihenabstand</i>		600 €/ha ²
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	350 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	630 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	490 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ¹

* Ist keine Kombination für Öko-Betriebe.

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 150 €.

2.5.3 ÖR 3 Agroforst

Gefördert wird eine agroforstliche Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland durch die Beibehaltung von Gehölzstreifen (DZ-0403).

Förderverpflichtungen:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen auf AL oder DGL muss mind. 2 % und
- max. 35 % betragen.
- Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Es müssen mind. 2 Gehölzstreifen beantragt werden.
- Jeder Gehölzstreifen muss eine Breite von mind. 3 m bis max. 25 m besitzen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie den Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf max. 100 m betragen. Als Mindestabstand sind jeweils 20 m einzuhalten.
- Eine Negativliste schließt bestimmte Gehölzarten aufgrund ihres invasiven Potentials von der Förderung aus (z.B. Robinie und Rot-Esche).
- Eine Holzernte im Antragsjahr ist ausschließlich in den Monaten Dezember, Januar und Februar zulässig.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar Agroforstfläche auf AL und DGL

2023 bis 2027	
Gehölzstreifen auf AL und DGL	60 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 3

		ÖR 3
ÖR 3		60 €/ha
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen		*
ÖR 2 Vielfältige Kulturen		45 €/ha
ÖR 4 extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 6 Verzicht PSM		50 € /130€/ha ¹
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0101-01 <i>Dauerhafte Umwandlung von AL in DGL</i>		1.300 €/ha
EL-0103-03 <i>Strip-Till und Direktsaatverfahren</i>		65 €/ha
EL-0103-04 <i>Vielfältige Kulturen</i>		60 €/ha ²
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	350 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	425 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	630 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	490 €/ha

* Eine Kombination von ÖR 1d und ÖR 3 auf derselben Maßnahmenfläche ist möglich. Jedoch ist die förderfähige Fläche nicht identisch, weil die Altgrasflächen zwischen den Gehölzstreifen liegen müssen. Für beide Prämien sind die Flächenanteile getrennt zu ermitteln.

¹ Kombinierbar für Ökobetriebe mit Abzug von 110 – 130 € bzw. 50 € im Feldfutterbau

² Ist keine Kombination für Öko-Betriebe.

2.5.4 ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes

Gefördert wird die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands durch den Einsatz raufutterfressender Großvieheinheiten eines Betriebes (DZ-0404).

Förderverpflichtung:

- Im Gesamtbetrieb ist vom 01.01. bis 30.09. des Antragsjahres ein durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 raufutterfressender Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland nachzuweisen.
- In diesem Zeitraum darf der Mindestviehbesatz von 0,3 RGV an max. 40 Tage unterschritten werden.
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je Hektar Dauergrünland des Betriebes entspricht.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist untersagt.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar DGL

	2023	2024	2025	2026	2027
Extensives DGL mit RGV	115 €/ha	100 €/ha	100 €/ha	100 €/ha	100 €/ha

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 4

	ÖR 4	
ÖR 4	115 €/ha	
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen	900 - 1.500 €/ha	
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha	
ÖR 5 Kennarten DGL	240 €/ha	
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>	1.300 €/ha	
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>	150 / 450 €/ha	
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	Extensives DGL	220 €/ha ¹
	Salzgrasland u. Küstenvogelgebiete	360 €/ha ¹
	Nasswiesen-Paludikultur	470 €/ha ¹
	Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha ¹
	Wiesenbrüterschutz	360 €/ha ¹
	Magergrasland und Heiden	360 €/ha ¹
	Renaturierungsgrünland	430 €/ha ¹
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	375 €/ha ²
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	234 €/ha ²
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ³

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 €.

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 50 €.

³ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

2.5.5 ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung

Gefördert wird die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (DZ-0405).

Förderverpflichtungen:

- Es müssen mind. vier regionaltypische Kennarten des artenreichen Grünlandes auf dem begünstigungsfähigen DGL nachgewiesen werden.
- Die Landesregierung legt die spezifische Kennartenliste sowie die Nachweismethode fest. (siehe Anhang Kennartenliste)
- Begünstigte sind flexibel in der Wahl der Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die vier regionalen Kennarten zu erreichen.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar DGL

	2023	2024	2025	2026	2027
Kennarten DGL	240 €/ha	240 €/ha	225 €/ha	210 €/ha	210 €/ha

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 5

		ÖR 5
ÖR 5		240 €/ha
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen		900 – 1.500 €/ha
ÖR 3 Agroforst		60 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>		1.300 €/ha
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>		150 / 450 €/ha
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	Extensives DGL	220 €/ha
	Salzgrasland und Küstenvogelgebiete	360 €/ha
	Nasswiesen-Paludikultur	470 €/ha
	Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha
	Wiesenbrüterschutz	360 €/ha
	Magergrasland und Heiden	360 €/ha
	Renaturierungsgrünland	430 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von GL	425 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von GL	284 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ¹

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

2.5.6 ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (DZ-0406).

Ausgenommen von diesem Verwendungsverzicht im Sinne der ÖR 6 sind PSM, die

- a) ausschließlich Wirkstoffe mit einem geringen Risiko enthalten (Art. 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2021/383) oder
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind. (VO (EU) Nr. 889/2008 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 834/2007; zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 2021/181)

Förderverpflichtungen:

- Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.08. eines Antragsjahres darf kein PSM auf Ackerland zur Erzeugung der folgenden Kulturen angewendet werden:
 - Sommergetreide, einschließlich Mais
 - Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter
 - Sommer-Ölsaaten
 - Hackfrüchte
 - Feldgemüse
- Auf Ackerland, das der Erzeugung von Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen dient, ist der Einsatz der PSM vom 01.01. bis 15.11. untersagt. Dieser Zeitraum verkürzt sich auf den Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, aber frühestens auf den 31.08.
- Auf Dauerkulturflächen ist der Einsatz von PSM im Zeitraum vom 01.01. bis 15.11. untersagt.
- Der Verzicht auf PSM untergliedert sich anhand der angebauten Kulturen auf dem AL in zwei Stufen.
 - Stufe 1 umfasst den Anbau von Sommergetreide, Mais, Leguminosen (einschließlich Gemenge), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse.
 - Stufe 2 umfasst den Anbau von Gras, anderen Grünfütterpflanzen und von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge).

Prämienhöhe: Einheitsbeträge für Stufe 1 und 2 je Hektar

	2023	2024	2025	2026	2027
PSM Verzicht Stufe 1	130 €/ha	120 €/ha	110 €/ha	110 €/ha	110 €/ha
PSM Verzicht Stufe 2	50 €/ha				

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 6

	ÖR 6
ÖR 6	50 /130 €/ha
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha
EL-0103-03 <i>Strip-Till und Direktsaatverfahren</i>	65 €/ha
EL-0103-04 <i>Vielfältige Kulturen</i>	60 €/ha ¹
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>	90 - 200 €/ha ²

¹ Nicht für Öko-Betriebe kombinierbar.

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

Änderungen vorbehalten

2.5.7 ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten

Gefördert wird die schutzzielorientierte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten (DZ-0407).

Förderverpflichtungen:

- Im Antragsjahr dürfen keine Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage durchgeführt werden.
- Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung dürfen nicht vorgenommen werden. (Ausnahme: Maßnahme ist durch zuständige Behörde genehmigt oder angeordnet.)

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche

2023 bis 2027	
Natura 2000-Flächen	40 €/ha/a

Änderungen vorbehalten

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 7

		ÖR 7
ÖR 7		40 €/ha
ÖR 1 a Aufstockung Ackerbrache		1.300 - 2.100 €/ha*
ÖR 1 b Blühstreifen /-flächen auf 1a		150 €/ha*
ÖR 1 c Blühstreifen /-flächen in DK		150 €/ha
ÖR 1 d Altgrasstreifen /-flächen		900 - 1.500 €/ha
ÖR 2 Vielfältige Kulturen		45 €/ha
ÖR 3 Agroforst		60 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 6 Verzicht PSM		130€/ha ¹
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. GDL</i>		1.300 €/ha
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>		150 - 450 €/ha
EL-0101-03b <i>Paludikulturen</i>		450 €/ha
EL-0102-01 <i>Gewässerrandstreifen</i>		704 €/ha
EL-0102-07 <i>biolog. bzw. biotechn. Pflanzenschutz im Obst-/Gemüsebau</i>		54 - 561 €/ha
EL-0103-01 <i>Erosionsschutzmaßnahmen</i>		500 €/ha
EL-0103-04 <i>Vielfältige Kulturen</i>		60 €/ha ²
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	Extensives DGL	220 €/ha ³
	Salzgrasland und Küstenvogelgebiete	360 €/ha ³
	Nasswiesen-Paludikultur	470 €/ha ³
	Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha ³
	Wiesenbrüterschutz	360 €/ha ³
	Magergrasland und Heiden	360 €/ha ³
EL-0105-3 <i>Naturschutzorientierte Ackernutzung</i>	Renaturierungsgrünland	430 €/ha ³
	Getreide mit halber Saatgutstärke	600 €/ha ⁴
	Anlage/Pflege von Blüh-/Rand-/Schonstreifen, Wildblumenacker	800 €/ha*
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	Doppelter Pufferstreifen	325 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	350 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	425 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	630 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von DK</i>	1.300 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	490 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>	<i>Bewirtschaftung von DK</i>	850 €/ha
		90 - 200 €/ha ⁵

* Bei Teilnahme keine Öko-Prämie auf der Fläche.

¹ Abzug von 130-110 € bei Stufe 1 und 50 € im Feldfutterbau.

² Keine Teilnahme für Öko-Betriebe.

³ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 €

⁴ Abzug in Höhe von 150 € für Öko-Betriebe.

⁵ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

2.6 Mittelumschichtung von der 1. in die 2. Säule

In der neuen Förderperiode sollen alle spezifischen Ziele der GAP angemessen berücksichtigt werden und ein fairer Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der unterschiedlichen Bereiche in der Landwirtschaft und den entsprechenden Bedürfnissen in der ländlichen Entwicklung geschaffen werden. Deutschland macht von *Artikel 103* der *GAP-SP-VO* Gebrauch, der es zulässt, dass in den Jahren 2023 bis 2026 bis zu 15 % der festgesetzten Zuweisung für Direktzahlungen in den Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) übertragen werden können.

Laut Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 25./26. März 2021, sind diese Umschichtungsmittel zweckgebunden und dienen der Mittelaufstockung von ELER-finanzierten Interventionen für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die Stärkung besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls, Maßnahmen zum Schutz der Ressource Wasser sowie den ökologischen Landbau und Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete.

In Deutschland wird die Umschichtung von Mitteln aus der 1. in die 2. Säule in der Förderperiode von zunächst 10 % sukzessive auf 15 % ansteigen.

Jährliche Mittelumschichtung aus der 1. in die 2. Säule

2023	2024	2025	2026
10 %	11 %	12,5 %	15 %

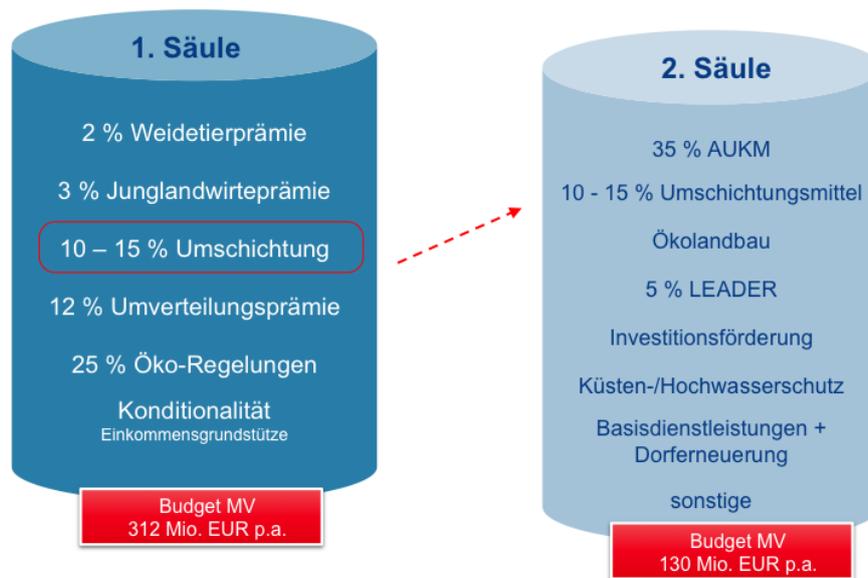
Im Jahr 2023 stehen Deutschland jährlich rund 4,91 Mrd. Euro für die Zuweisung von Direktzahlung zur Verfügung. Somit beträgt das zu übertragene Mittelvolumen in den ELER anfänglich rund 491 Mio. Euro und steigt auf rund 737 Mio. Euro im Jahr 2026 an (§ 3 *GAP-DZG*).

Damit korrespondierend nimmt das verfügbare Budget der Direktzahlungen in der 1. Säule (nationale Obergrenze der Direktzahlungen) ab, sodass die jährlichen Einheitsbeträge für die Einkommensgrundstützung und weiterer Einkommensstützen von Jahr zu Jahr leicht absinken. Die vorgesehene Umschichtung orientiert sich an den identifizierten Bedarfen des deutschen GAP-Strategieplans. Mit der Mittelumschichtung soll ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, die rückläufigen Einkommensstützungen durch die freiwillige Teilnahme an mehrjährigen Bewirtschaftungsverpflichtungen in der 2. Säule auszugleichen.

Ab dem Jahr 2023 stehen MV nach der Umschichtung jährlich 130 Mio. Euro für die ELER-finanzierten Interventionen in der 2. Säule und 312 Mio. Euro für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Abbildung 3 veranschaulicht das jährlich verfügbare GAP-Budget von MV für die neue Förderperiode und zeigt die von Deutschland beschlossene Mittelzuweisung auf einzelne Interventionen.

Abbildung 3: Das verfügbare GAP-Budget von Mecklenburg-Vorpommern ab 2023



Quelle: Eigene Darstellung

Änderungen vorbehalten

3 Die künftigen flächenbezogenen ELER-Interventionen in MV

Der deutsche Strategieplan umfasst für den ELER zehn tier- und flächenbezogene Interventionen mit einer jeweils unterschiedlichen Anzahl an Teilinterventionen. Das neue EU-Recht gibt vor, dass jeder Mitgliedsstaat mind. 35 % der ELER-Mittel für Interventionen mit tierwohl-, umwelt- und klimabezogenen Zielen verwendet (*Art. 93 GAP-SP-VO*).

Für alle flächenbezogenen Interventionen gilt, dass sie sowohl über die gesetzlichen Anforderungen der Konditionalität als auch über die Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie für das Tierwohl hinausgehen und sich von den Verpflichtungen der Öko-Regelungen unterscheiden (*Art. 70 GAP-SP-VO*).

Weil die Ausgestaltung des Förderangebots in der 2. Säule den Bundesländern obliegt, ergeben sich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Bedürfnisse Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der angebotenen Teil- bzw. Interventionen.

Nachfolgend sind die in MV angebotenen flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule beschrieben. Zu den einzelnen Teilinterventionen sind die bei Antragsstellung zu erfüllenden Fördervoraussetzungen, die einzuhaltenden (Bewirtschaftungs-) Verpflichtungen sowie der gewährte Einheitsbetrag und mögliche Kürzungen aufgeführt. Zudem ist für jede Teilintervention eine veranschaulichende Übersicht zu der Kombinierbarkeit der ELER-Interventionen untereinander und mit den Öko-Regelungen aus der 1. Säule auf derselben Fläche dargestellt.

Für alle in Kapitel 3 aufgeführten flächenbezogenen ELER-Interventionen müssen die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Fördervoraussetzungen sowie -verpflichtungen erfüllt sein, um die Zuwendungen für die Interventionen bzw. Teilinterventionen in Anspruch nehmen zu können.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- ✓ Förderfähig sind grundsätzlich nur Parzellen mit einer Mindestgröße von 0,1 ha, die im Land MV liegen.
- ✓ Ein Mindestförderbetrag von 250 € pro Jahr wird für jede beantragte Teil- und Intervention erreicht.

Allgemeine Förderverpflichtung:

- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. Er beginnt grundsätzlich am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
- Für jede in Anspruch genommene Teil-/Intervention muss jährlich ein Zahlungsantrag gestellt werden, sonst endet die Verpflichtung und die bisher erhaltenen Zuwendungen werden zurückgeordert.

Die zusätzlichen spezifischen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind bei den einzelnen Teilinterventionen aufgeführt.

3.1 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

Im Rahmen der Intervention *EL-0101* bietet das Land MV zwei Teilinterventionen zur Verbesserung des Klimaschutzes in der Landwirtschaft an.

3.1.1 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Flächen in der ausgewiesenen Gebietskulisse. Diese Teilintervention zielt darauf ab, der Atmosphäre das klimaschädliche Gas CO₂ zu entziehen und in den Böden der neu entstandenen Grünlandflächen einzuspeichern (*EL-0101-01, Acker/Dauergrünland-Umwandlungsrichtlinie*).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsfähig sind sowohl Landwirtschaftsbetriebe sowie andere Begünstigte.
- ✓ Die beantragten Flächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung den Status Ackerland im Feldblockkataster haben.
- ✓ Für die beantragten Flächen ist ein Eigentumsnachweis bzw. eine schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers vorzulegen.
- ✓ Beantragte Flächen dürfen nicht gleichzeitig als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie als Ersatzflächen für den Ausgleich eines DGL-Umbruchs dienen.

Förderverpflichtungen:

- Geförderte Umwandlungsflächen müssen im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15.05. durch die Aussaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt sein. Zudem ist auch eine Selbstbegrünung ab dem 01.01. im ersten Verpflichtungsjahr erlaubt, sofern die Ackerflächen bereits mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt sind.
- Ab dem 1. Verpflichtungsjahr sind die Flächen mind. einmal jährlich als Wiese, Weide oder Mähweide zu nutzen.
- Die Anwendung von PSM ist unzulässig.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche AL

2023 – 2027	
Umwandlung von AL in DGL	1.300 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Teilintervention EL-0101-01 Umwandlung von AL in DGL

		EL-0101-01
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in DGL</i>		1.300 €/ha
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen		900 - 1.500 €/ha
ÖR 3 Agroforst		60 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha ¹
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>		150 / 450 €/ha ²
EL-0101-03-b <i>Paludikulturen</i>		450 €/ha
EL-0105-01-a <i>Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung</i>		220 €/ha ²
EL-0108-01 <i>Einführung öko. Landbau *</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	425 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	284 €/ha

¹ Abzug für Öko-Betriebe 50 €

² Abzug für Öko-Betriebe 30 €

Änderungen vorbehalten

3.1.2 Moorbodenschutzmaßnahmen

Die Teilintervention Moorbodenschutzmaßnahmen wird in MV für zwei verschiedene Fördergegenstände erstmalig angeboten. Zum einen wird a) die Wiedervernässung von Mooren und zum anderen b) der Anbau von Paludikulturen als klimaschonende Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen gefördert (*EL-0101-03, Moorschonende Stauhaltung-/Paludikulturenrichtlinie*).

3.1.2.1 Wiedervernässung (Moorschonende Stauhaltung)

Gefördert wird die Wiedervernässung von Mooren, weil diese u. a. eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt besitzen und als Kohlenstoffspeicher eine wichtige Rolle für den Klimaschutz einnehmen (EL-0101-03a).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsfähig sind Landwirtschaftsbetriebe sowie andere Begünstigte.
- ✓ Die förderfähigen Flächen müssen in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen (Kulissenanteil innerhalb der Parzelle mind. 70 %) und über ein wasserregulierbares System verfügen.
- ✓ Dem Förderantrag ist die Bestätigung eines zugelassenen Dienstleisters über die festgelegte Stauhöhe für die beantragten Flächen und die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beizufügen.
- ✓ Die förderrelevante Stauhöhe muss durch eine feste Markierung am Staubauwerk nachgewiesen werden.
- ✓ Ein Eigentumsnachweis bzw. eine schriftliche Einverständniserklärung des Flächeneigentümers ist erforderlich.

Förderverpflichtungen:

- Um die verpflichtete Stauhöhe zu erreichen, hat wenn möglich eine Zuwässerung zu erfolgen, um ein witterungsbedingtes Absinken der Wasserstände unter die verpflichtenden Stauhöhen zu vermeiden.
- In Gebieten mit einer negativen Wasserbilanz wird eine natürliche Absenkung der Wasserstände toleriert.
- Eine künstliche Absenkung der Wasserstände ist nur zum Zweck der Ernte zulässig, wenn so viel Wasser zur Verfügung steht, dass die Zielwasserstände nach der Absenkung kurzfristig wieder erreicht werden und bedarf der schriftlichen Zustimmung eines technischen Dienstleisters.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf diesen Flächen nicht erlaubt.
- Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in dem vorgegebenen Maßnahmenetagebuch zu dokumentieren.
- Nach Ablauf von jedem Verpflichtungsjahr sind bis spätestens zum 31.01. das Maßnahmenetagebuch und der ausgestellte Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Stauhöhen durch den technischen Dienstleister vorzulegen.
- In außergewöhnlich niederschlagsreichen Jahren kann die Bewirtschaftung nach Zustimmung des technischen Dienstleisters auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde ausgesetzt werden.
- Sollte im Verpflichtungszeitraum in Küstenüberflutungspoldern oder an Binnengewässern grenzende Polder eine Aufgabe des Polderbetriebs oder die Wiederherstellung des Überflutungsregimes erfolgen und dadurch im Sinne des Klimaschutzes höherwertige Flächen entstehen, die eine Bewirtschaftung nicht mehr

möglich machen, ist dies zu dulden. Sollte dieser Fall im Verpflichtungszeitraum eintreten, werden die Zuwendungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gezahlt, ohne dass für den vergangenen Verpflichtungszeitraum Rückzahlungen aus diesem Grund erforderlich werden.

- Die Nutzung ist zeitlich nicht eingeschränkt und kann zu den meteorologisch und betriebswirtschaftlich günstigsten Zeitpunkten durchgeführt werden.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche in Abhängigkeit der Wasserstände

2023 – 2027	
a) Moorschonende Stauhaltung (Wasserstände bis 30 cm unter Flur)	150 €/ha/a
a) Moorschonende Stauhaltung (Wasserstände bis 10 cm unter Flur)	450 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zone II liegen.	30 €/ha LF
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	
in den Zonen III, IIIA und IIIB eines Wasserschutzgebietes oder die in der Zone II Trinkwasserschutzgebietes liegen.	

Kombinierbarkeit der Teilintervention EL-0101-03a Moorschonende Stauhaltung konventionelle Betriebe



	Moorschonende Stauhaltung
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung</i>	150 bzw. 450 €/ha
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen	(wenn DGL) 900 - 1.500 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL	(wenn DGL) 115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL	(wenn DGL) 240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in DGL</i>	1.300 €/ha
EL-0101-03-b <i>Anbau von Paludikulturen</i>	450 €/ha
EL-0105-01-a <i>Extensives Dauergrünland</i>	190 €/ha

Kombinierbarkeit der Teilintervention EL-0101-03a Moorschonende Stauhaltung Öko-Betriebe



	Moorschonende Stauhaltung
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung</i>	120 bzw. 420 €/ha

ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen	(wenn DGL) 900 - 1.500 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL	(wenn DGL) 115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL	(wenn DGL) 240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in DGL</i>	1.300 €/ha
EL-0101-03-b <i>Anbau von Paludikulturen</i>	450 €/ha
EL-0105-01-a <i>Extensives Dauergrünland</i>	190 €/ha
EL-0108-01-b-1 <i>Einführung Ökolandbau GL</i>	425 €/ha
EL-0108-02-b-1 <i>Beibehaltung Ökolandbau GL</i>	284 €/ha

Änderungen vorbehalten

3.1.2.2 Anbau von Paludikulturen

Gefördert wird der Anbau von Paludikulturen auf den Flächen in der vorgegebenen Kulisse (EL-0101-03b).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsfähig sind Landwirtschaftsbetriebe sowie andere Begünstigte.
- ✓ Achtung: Bei Teilnahme von Öko-Betrieben wird die Öko-Prämie um 100 % gekürzt.
- ✓ Die förderfähigen Flächen müssen in der dafür vorgesehenen Kulisse liegen.

Förderverpflichtungen:

- Auf den Flächen in der vorgegebenen Kulisse sind Paludikulturen in Form von heimischem, nicht-invasivem Schilf (*Phragmites australis*) und oder Rohrkolben (*Typha* ssp. - Schmalblättriger Rohrkolben (*Typha angustifolia*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) und deren Hybrid (*Typha x glauca*)) anzubauen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist unzulässig.
- Die Nutzung ist zeitlich nicht eingeschränkt und kann zu den meteorologisch und betriebswirtschaftlich günstigsten Zeitpunkten durchgeführt werden. Die Nutzung und die Verwendung der Biomasse sind zu dokumentieren.
- Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in dem vorgegebenen Maßnahmetagebuch zu dokumentieren.
- Sollte im Verpflichtungszeitraum in Küstenüberflutungspoldern oder an Binnengewässern grenzende Polder eine Aufgabe des Polderbetriebs oder die Wiederherstellung des Überflutungsregimes erfolgen und dadurch im Sinne des Klimaschutzes höherwertige Flächen entstehen, die eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich machen, ist dies zu dulden. Sollte dieser Fall im Verpflichtungszeitraum eintreten, werden die Zuwendungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gezahlt, ohne dass für den vergangenen Verpflichtungszeitraum Rückzahlungen aus diesem Grund erforderlich werden.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche

2023 – 2027	
b) Anbau von Paludikulturen	450 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zone II liegen.	30 €/ha LF
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	
in den Zonen III, IIIA und IIIB eines Wasserschutzgebietes oder die in der Zone II Trinkwasserschutzgebietes liegen.	

Kombinierbarkeit der Teilintervention EL-0101-03b Paludikulturen

	Paludikulturen
EL-0101-03b Paludikulturen	450 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha
EL-0101-03a Moorschonende Stauhaltung	150 / 450 €/ha ¹
EL-0108-01 Einführung öko./bio. Landbau	0 €/ha ²
EL-0108-02 Beibehaltung öko./bio. Landbau	0 €/ha ²

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 €.

² Kombination ist möglich, aber dann auf den Flächen keine Förderung für den öko./bio. Landbau.

Änderungen vorbehalten

3.2 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität

Gefördert werden freiwillige Bewirtschaftungsverpflichtungen mit einer positiven Wirkung auf die Wasserqualität (EL-0102). Dafür werden in MV zwei Teilinterventionen angeboten.

3.2.1 Gewässerschutzstreifen

Gefördert wird die Bereitstellung von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen sowie deren standortangepasste Bewirtschaftung und Pflege. Diese Pufferzonen vermindern nicht nur die Stoffeinträge in die Gewässer, sondern sie stellen wichtige Lebensräume für vielzählige Tier- und Pflanzenarten dar (EL-0102-01, Gewässerrandstreifenrichtlinie).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Landwirtschaftsbetriebe unabhängig von ihrer Wirtschaftsweise.
- ✓ Achtung: Bei Teilnahme von Öko-Betrieben erhalten diese auf den beantragten Flächen nur die Prämie für die Gewässerschutzstreifen, aber nicht für den ökologischen Landbau.
- ✓ Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in der vorgesehenen Kulisse liegen.

Förderverpflichtungen:

- Der Gewässerschutzstreifen ist mit einer Mindestbreite von 10 m und einer max. Breite von 30 m bis zum 15.05. des ersten Verpflichtungsjahrs durch eine gräserbetonte Saatgutmischung anzulegen.
- Der Aufwuchs darf als Schnitt (Mahd nach dem 31.08.) oder für die Beweidung genutzt werden. Allerdings ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum eine dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke beizubehalten.
- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf den Flächen nicht erlaubt.
- Mulchen ist unzulässig.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche AL

2023 – 2027	
Gewässerschutzstreifen	704 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	150 €/ha LF
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone I und II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Teilintervention Gewässerschutzstreifen

		EL-0102-01
EL-0102-01 <i>Gewässerschutzstreifen</i>		704 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹

¹ Kombination ist möglich, aber dann auf den Flächen keine Förderung für den öko./bio. Landbau.

Änderungen vorbehalten

3.2.2 Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz im Obst- und Gemüsebau

Gefördert wird der Einsatz von ausschließlich biologischen oder biotechnischen Pflanzenschutzmaßnahmen zur gezielten sowie nützlingsschonenden Bekämpfung von Schadorganismen im Obst- und Gemüsebau. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verringert deren Rückstände in Oberflächengewässern und im Grundwasser (EL-0102-07, Obst- und Gemüsebaurichtlinie).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger für alle Verpflichtungsvarianten sind konventionelle Landwirtschaftsbetriebe.
Für Öko-Betriebe ist lediglich der Anbau von Tagetes und die Teilnahme an der Biodiversität förderfähig.
- ✓ Die förderfähigen Flächen werden für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.
- ✓ Die Förderung im Obstbau kann ausschließlich für Dauerkulturen beantragt werden.

Förderverpflichtungen:

- Die Aufwandmengen der eingesetzten Präparate sind entsprechend der Zulassung oder den Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes zu wählen.
- Die durchgeführten Maßnahmen müssen im dafür vorgegebenen Maßnahmetagebuch dokumentiert werden.
- Eine Kombination der freiwilligen Verpflichtungen im Obst- und Gemüsebau ist auf derselben Fläche möglich (siehe Kombinationstabelle untereinander).
- Zusätzlich zu dem Maßnahmetagebuch sind bis spätestens zum 31.01. nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres die Rechnungen und Belege der verwendeten Mittel vorzulegen.

Prämienhöhe: Die verschiedenen Einheitsbeträge je beantragter Fläche Obst/Gemüse

2023 – 2027	
Obstbau (konvent.)	54 - 561 €/ha/a
Gemüsebau (konvent.)	68 - 396 €/ha/a
Obst- und Gemüsebau (öko./bio.)	69/114/396 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Teilintervention EL-0102-07 Obst- und Gemüsebau

	EL-0102-07	
EL-0102-07 <i>Obst- und Gemüsebau</i>	54 - 561 €/ha	
ÖR 1c Blühstreifen /-flächen in DK	50 €/ha	
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	
EL-0108-01/-02 <i>öko./bio. Landbau</i>	Anbau von Tagetes	396 €/ha
	Nematodenbekämpfung	396 €/ha
	Biodiversität	69/114 €/ha

3.2.2.1 Verpflichtungsvarianten im Obstbau

Im Obstbau stehen 13 förderfähige Varianten für einen biologischen bzw. biotechnischen Pflanzenschutz zur Verfügung:

- 1) Im Kern- und Steinobst werden zur Bekämpfung des Frostspanners *Bacillus thuringiensis*-Präparate eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmalig.
- 2) Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelwicklers das Virusverfahren angewendet. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt mindestens zweimal.
- 3) Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelschalenwicklers das Virusverfahren angewendet. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt mindestens zweimal.
- 4) Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelschalenwicklers das Virusverfahren angewendet. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt mindestens einmal.
- 5) In Apfelbäumen werden zur Bekämpfung der Schalenwicklerarten *Bacillus thuringiensis*-Präparate angewendet. Die Anwendung erfolgt mindestens zweimal.
- 6) Im Kernobst werden zur Bekämpfung der Mehligten Apfelblattlaus Neem-Präparate angewendet. Die Anwendung erfolgt mindestens einmalig.
- 7) In Baum- und Strauchbeerenbeständen wird auf den Einsatz von Herbiziden im Streifenbereich der Bäume und Strauchbeeren verzichtet. Es kommen ausschließlich mechanische Verfahren zum Einsatz.
- 8) Im Kern- und Steinobst werden zur Bekämpfung von Blattläusen, Blattsauger-Arten (*Psylla* spp.) und Spinnmilben Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal.
- 9) Im Beerenobst werden zur Bekämpfung von Blattläusen, Blattsauger-Arten (*Psylla* spp.) und Spinnmilben Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal.
- 10) In Erdbeeren werden zur Bekämpfung von Blattläusen, Blattsauger-Arten (*Psylla* spp.) und Spinnmilben Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal.
- 11) Anbau von Tagetes (*Tagetes patula* 'Nemamix') vor der Neupflanzung von Apfelanlagen auf Apfel-Nachbauflächen zur „biologischen Bodendesinfektion“ zur Bekämpfung von SARD [specific apple replant disease] und Nematoden.
- 12) Im Kernobst werden zur Bekämpfung des Apfelwicklers ein Apfelwickler-Pheromon eingesetzt.
- 13) Im Kernobst wird zur Bekämpfung des Apfelwicklers ein Apfelwickler-Pheromon zur Verwirrung in Kombination mit dem Virusverfahren eingesetzt. Die Anwendung des Viruspräparates erfolgt dreimal.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge der Verpflichtungsvarianten im Obstbau

	2023 – 2027
1) Frostspanner im Kern- und Steinobst	123 €/ha/a
2) Apfelwickler im Kernobst (Anwendung 2mal)	152 €/ha/a
3) Apfelschalenwickler im Kernobst (Anwendung 2mal)	142 €/ha/a
4) Apfelschalenwickler im Kernobst (Anwendung 1mal)	54 €/ha/a
5) Schalenwicklerarten in Apfelbäumen	94 €/ha/a
6) Mehligem Apfelblattlaus im Kernobst	225 €/ha/a
7) Baum- und Strauchbeerenobst nur mechanische Verfahren	383 €/ha/a
8) Blattläuse, Blattsauger-Arten und Spinnenmilben im Kern- und Steinobst	149 €/ha/a
9) Blattläuse, Blattsauger-Arten und Spinnenmilben im Beerenobst	119 €/ha/a
10) Blattläuse, Blattsauger-Arten und Spinnenmilben in Erdbeeren	133 €/ha/a
11) Anbau von Tagetes vor der Neuanpflanzung von Apfelanlagen	396 €/ha/a
12) Apfelwicklerpheromon im Kernobst	235 €/ha/a
13) Apfelwicklerpheromon im Kernobst in Kombination mit Virusverfahren (3mal)	561 €/ha/a

3.2.2.2 Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau

Im Gemüsebau werden sieben nützlingsschonende Bekämpfungsvarianten gefördert:

- 14) In Gemüsebeständen werden zur Bekämpfung von Schadraupen ausschließlich *Bacillus thuringiensis*-Präparate eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens zweimal.
- 15) In Gemüsebeständen werden zur Bekämpfung von *Sklerotinia Coniothyrium minitans*-Präparate eingesetzt. Fungizide zur Bekämpfung der *Sklerotinia* dürfen nicht eingesetzt werden. Die Ausbringung erfolgt durch Einarbeitung in den Boden (Feldapplikation).
- 16) In Gemüsebeständen (einschließlich Spargelbeständen) wird auf Herbizide verzichtet. Es sind ausschließlich mechanische Verfahren zur Bekämpfung der Unkräuter durchzuführen. Der Einsatz von Kalkstickstoff als Düngemittel ist möglich.
- 17) Nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur (ohne Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat angelegt. Um eine ausreichende Bestandsentwicklung vor dem Winter zu erreichen, ist die Winterbegrünung bis spätestens zum 15. September nach der als Hauptfrucht angebauten Gemüsekultur anzulegen. Ackerfutter, wie zum Beispiel Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras mit mehrjähriger Nutzung, sind keine förderfähigen Zwischenfrüchte. Die zulässigen Kulturarten, Aussaatmengen, möglichen Düngergaben und die spätesten Aussaattermine werden in einem Merkblatt zur Antragstellung bekannt gegeben. Mischungen aus verschiedenen Zwischenfruchtarten sind zulässig.
- 18) Vor dem Anbau von Gemüse (einschließlich Erdbeeren) wird eine Winterbegrünung durch gezielte Aussaat angelegt. Um eine ausreichende Bestandsentwicklung vor dem Winter zu erreichen, ist die Winterbegrünung bis spätestens zum 15. September nach einer Hauptfrucht anzulegen. Ackerfutter, wie zum Beispiel Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras mit mehrjähriger Nutzung, sind keine förderfähigen Zwischenfrüchte. Die zulässigen Kulturarten, Aussaatmengen, möglichen Düngergaben und die spätesten Aussaattermine werden in einem Merkblatt zur Antragstellung bekannt gegeben. Mischungen aus verschiedenen Zwischenfruchtarten sind zulässig.
- 19) Zur Nematodenbekämpfung sind vor dem Anbau von Erdbeeren *Tagetes* (*Tagetes patula* `Nemamix`) anzubauen. Die *Tagetes* sind spätestens bis zum 1. Juli anzubauen und nicht vor dem 1. Oktober umzubrechen.
- 20) Im Gemüsebau werden zur Bekämpfung von Blattläusen Fettsäure-Kaliumsalze (Kali-Seife) eingesetzt. Die Anwendung erfolgt mindestens einmal.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge der Verpflichtungsvarianten im Gemüsebau

2023 - 2027	
14) Schadraupen	68 €/ha/a
15) Sklerotinia	79 €/ha/a
16) Verzicht auf Herbizide/ mechanische Verfahren	143 €/ha/a
17) Winterbegrünung nach dem Gemüseanbau (ohne Erdbeeren)	101 €/ha/a
18) Winterbegrünung vor dem Gemüseanbau (inkl. Erdbeeren)	101 €/ha/a
19) Tagetesanbau vor Erdbeerenpflanzung	396 €/ha/a
20) Blattläuse	216 €/ha/a

Änderungen vorbehalten

3.2.2.3 Verpflichtung zur Biodiversität im Obst- und Gemüsebau

- 1) Zur Steigerung der Biodiversität im Obst- und Gemüsebau bietet MV eine Verpflichtungsmaßnahme an, die folgendes fordert:
- Auf der betrieblichen Ackerfläche wird eine ein- oder mehrjährige Blüh- oder Begrünungsfläche mit einer Größe von 3 % der beantragten Verpflichtungsfläche des ersten Antragsjahres für den Obst- und Gemüsebau angelegt.
 - Es werden nur die in einem Merkblatt bekanntgegebenen Saatgutmischungen verwendet.
 - Bei Verwendung einjähriger Saatgutmischungen ist die Blüh- bzw. Begrünungsfläche bis zum 31.05. anzulegen. Der Umbruch darf nicht vor dem 15.02. des Folgejahres vorgenommen werden. Die Blüh- und Begrünungsflächen dürfen jährlich auf anderen Flächen angelegt werden.
 - Bei Verwendung mehrjähriger Saatgutmischungen ist die Blüh- bzw. Begrünungsfläche im ersten Jahr bis zum 31.05. anzulegen. Die Blüh- und Begrünungsflächen müssen während des gesamten Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche stehen. Es sind keine weiteren Bodenbearbeitungsmaßnahmen, außer die im Rahmen der einmaligen Bestellung, erlaubt. Für die jährliche Pflege sind die Flächen im Zeitraum vom 15.10. bis 15.03. jährlich zu mulchen.
 - Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
 - Zudem sind in Relation zur beantragten Förderfläche die geforderte Anzahl Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen und Steinhäufen aufzustellen bzw. anzulegen.

	Obstbau	Gemüsebau (inkl. Erdbeeren)*
	Mengen je Hektar (mind. jedoch 1 Stück)	
Nistkästen	1	0,2
Sitzkrücken**	0,5	0,2
Insektenhilfen (100 cm ²)	2	0,2
Steinhäufen	0,1	0,1

* 3 von 4 Maßnahmen erforderlich

** In Anlagen bis 4 m Baumhöhe

Prämienhöhe: Einheitsbeträge für Biodiversitätsverpflichtungen im Obst-/Gemüsebau

2023 - 2027	
21) Biodiversität im Obstbau	114 €/ha/a
21) Biodiversität im Gemüsebau	69 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Verpflichtungsvarianten im Obst- und Gemüsebau untereinander

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
Obst	1		x	x	x	x	x	x	x				x	x									x	
	2	x		x	x	x	x	x	x				x											x
	3	x	x			x	x	x	x				x	x										x
	4	x	x			x	x	x	x				x	x										x
	5	x	x	x	x		x	x	x				x	x										x
	6	x	x	x	x	x		x	x				x	x										x
	7	x	x	x	x	x	x		x	x			x	x										x
	8	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x										x
	9																							x
	10																							x
	11																							x
	12	x	x	x	x	x	x	x	x	x														
	13	x		x	x	x	x	x	x	x														
Gemüse	14															x	x	x	x			x	x	
	15														x		x	x	x			x	x	
	16														x	x		x	x			x	x	
	17														x	x	x					x		
	18														x	x	x					x		
	19																							x
	20														x	x	x	x	x					x
Biodiv.	21	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x		

Änderungen

3.3 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes

Mit der Intervention soll ein Beitrag zum Schutz der Böden vor Erosion und zur Verringerung von Gewässereinträgen geleistet werden. Hierfür stehen drei Teilinterventionen zur Verfügung bei denen auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen erfüllt werden, die über die Anforderungen der Konditionalität bzw. der Öko-Regelungen hinausgehen (EL-0103).

3.3.1 Anlage von Erosionsschutzflächen

Gefördert wird die Bereitstellung sowie Durchführung ausgewählter Erosionsschutzmaßnahmen zur Reduzierung des jährlichen Bodenabtragsrisikos auf erosionsgefährdetem Ackerland in der dafür vorgesehenen Gebietskulisse (EL-0103-01, Erosionsschutzrichtlinie).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Landwirtschaftsbetriebe.
Achtung: Bei Teilnahme von Öko-Betrieben wird die Öko-Prämie um 100 % gekürzt.
- ✓ Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in der vorgesehenen Kulisse liegen (d.h. wind- und wassererosionsgefährdete Gebiete der Gefährdungsklassen E_{nat 2} bis E_{nat 5}).
- ✓ Auf Ackerfläche, auf denen Erosionsereignisse stattgefunden haben und die im Erosionsereigniskataster als Bestandteil des digitalen Bodenschutz- und Altlastenkatasters Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen sind.

Förderverpflichtungen:

- Die Erosionsschutzflächen werden bis zum 15.05. des ersten Verpflichtungsjahres durch eine in der Regel gräserbetonte Saatgutmischung angelegt. Die möglichen Saatgutmischungen werden in einem Merkblatt zur Antragsstellung bekannt gegeben.
- Der Bewuchs wird über den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten.
- Pflegemaßnahmen ohne einen Bodeneingriff, wie Mulchen oder Mähen sind zulässig. Eine Nachsaat ist ohne wendende Bodenbearbeitung möglich.
- Der Aufwuchs darf als Schnitt oder für die Beweidung genutzt werden.
- Die Anwendung von stickstoff- oder phosphorhaltigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen nicht erlaubt.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche AL

2023 – 2027	
Erosionsschutz	500 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	150 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Teilintervention Erosionsschutzflächen

		EL-0103-01
EL-0103-01 <i>Erosionsschutzflächen</i>		500 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹

¹ Kombination ist möglich, aber dann auf den Flächen keine Förderung für den öko./bio. Landbau.

Änderungen vorbehalten

3.3.2 Strip-Till-Verfahren bzw. Direktsaatverfahren

Gefördert werden standortangepasste Maßnahmen, wie die Durchführung von Strip-Till-Verfahren und Direktsaat, um wirksame Vorkehrung zum Schutz von Ackerflächen vor Wasser- und Winderosion zu treffen (EL-0103-03, Erosionsschutzrichtlinie).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Landwirtschaftsbetriebe unabhängig von ihrer Wirtschaftsweise.

Förderverpflichtungen:

- Bei Anwendung des Strip-Till-Verfahrens erfolgt die Aussaat in die einmalig bearbeiteten und gelockerten Streifen. Eine flächige Bodenbearbeitung ist nicht erlaubt.
- Bei Anwendung des Direktsaatverfahrens erfolgt die Aussaat direkt in den Boden ohne vorherige Bodenbearbeitung.
- Die Anwendung erfolgt bei Raps, Getreide, Leguminosen, Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja und Hirse.
- Das Mulchen, Striegeln oder Walzen zur Zerkleinerung und Verteilung von Pflanzenresten ist erlaubt.
- Der Einsatz von Totalherbiziden zur Stoppel- oder Vorsaatbehandlung ist zulässig.
- Die Verpflichtungsflächen dürfen jährlich wechseln.
- Die Pflanzenreste der Vor- und Zwischenkulturen verbleiben als Mulch auf der Fläche. Die Ernte oder Abfuhr ist nicht zulässig.
- Die angebaute Kultur ist der Bewilligungsbehörde 10 Tage nach Bestellung mitzuteilen.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche AL

2023 – 2027	
Strip-Till-Verfahren oder Direktsaat	65 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Teilintervention Strip-Till-Verfahren bzw. Direktsaatverfahren

		EL-0103-03
<i>EL-0103-03 Strip-Till-Verfahren bzw. Direktsaatverfahren</i>		65 €/ha
ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen		45 €/ha
ÖR 3 Beibehaltung Agroforst		60 €/ha ¹
ÖR 6 Verzicht PSM		50 / 130 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0103-04 Vielfältige Kulturen		60 €/ha ²
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	350 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	284 €/ha

¹Förderung auf der Parzelle, aber für Agroforstfläche keine Zuwendung für Strip-Till/Direktsaat.

²Keine Förderung im Ökolandbau.

3.3.3 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Im Rahmen dieser Teilintervention wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptkulturen auf dem Ackerland gefördert. Großkörnige Leguminosen sind dabei immer anzubauen (*EL-0103-04, Vielfältige Kulturen Richtlinie*). Eine weite Fruchtfolge kann das Risiko der einseitigen Bodenbearbeitung verringern und positive Effekte für Humusgehalt, Bodenstruktur, Bodenleben, Erosionsminderung und Bodenfruchtbarkeit erzeugen.

Diese Teilintervention wird vom Land MV bewusst angeboten, um sie mit der gleichnamigen Intervention ÖR 2 aus der 1. Säule auf derselben Fläche kombinieren zu können. Dadurch erhöht sich der Einheitsbetrag in Summe auf 105 €/ha/a.

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger sind ausschließlich konventionell wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe.
- ✓ Förderfähig sind nur landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Förderverpflichtungen:

- Auf dem AL eines Betriebes werden jährlich mind. 5 verschiedene Hauptfruchtarten angebaut.
- Jede Hauptfruchtart muss mind. 10 % und darf höchstens 30 % der Ackerflächen ausmachen.
- Großkörnige Leguminosen, einschließlich Gemengen (Anteil an Leguminosen im Gemenge muss überwiegen), sind immer auf mind. 10 % der Ackerfläche anzubauen. Nach Leguminosen ist eine über den Winter beizubehaltende Folgefrucht anzubauen, die mind. bis zum 15.02. des Folgejahres stehen bleibt.
- Ein Getreideanteil von 66 % darf auf dem AL nicht überschritten werden.
- Der max. Anteil von Gemüse und anderen Gartengewächsen darf 30 % nicht überschreiten.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je beantragter Fläche AL

2023 – 2027	
Vielfältige Kulturen	60 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Teilintervention EL-0103-04 Vielfältige Kulturen

	EL-0103-04
EL-0103-04 Vielfältige Kulturen	60 €/ha
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha ¹
ÖR 6 Verzicht PSM	130€/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha
EL-0103-06-a Strip-Till und Direktsaat	65 €/ha
EL-0105-03 Getreide mit doppeltem Reihenabstand	600 €/ha

¹Kombination auf der Parzelle möglich, aber für Agroforstfläche wird keine Zuwendung für vielfältige Kulturen gewährt.

3.4 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität

Im Rahmen dieser Intervention werden besonders nachhaltige und standortangepasste Verfahrensweisen auf landwirtschaftlichen Flächen honoriert, um artenreiche Lebensräume und vielfältige Landschaften zu erhalten. In MV werden die damit verbundenen Ertragseinbußen bzw. Mehraufwendungen durch zwei Teilinterventionen zur naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung und Ackernutzung ausgeglichen (EL-0105-01).

3.4.1 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung

Gefördert werden spezifische umweltgerechte Bewirtschaftungsverfahren auf bestimmten Grünlandflächen in der dafür vorgesehenen Kulisse. Die verschiedenen Verpflichtungsvarianten sowie die für eine zusätzliche Zuschlagszahlung sind im Folgenden beschrieben. Bei der Höhe der Zuwendungen und der Kombinierbarkeit mit anderen Teilinterventionen wird zwischen konventionell und ökologisch wirtschaftenden Betrieben differenziert (EL-0105-01, Richtlinie extensive und naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung).

Allgemeine Fördervoraussetzungen der verschiedenen Verpflichtungsvarianten 1) - 9):

- ✓ Zuwendungsempfänger sind Landwirtschaftsbetriebe sowie andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen von Nr. 2 bis Nr. 7 eingehen.
- ✓ Förderfähig sind nur Grünlandflächen, die in der vorgesehenen Kulisse liegen. *Ausnahme:* Extensives Dauergrünland (Variante 1) sind nur dann förderfähig, wenn die Flächen außerhalb der Kulisse liegen.
- ✓ Förderfähig sind Flächen, die der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.

Gesamtübersicht der Kombinierbarkeit der Teilintervention EL-0105-01

		konvent.	öko./bio.
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	1) Extensives DGL	220 €/ha	190 €/ha
	2) Salzgrasland u.	360 €/ha	330 €/ha
	3) Nasswiesen-Paludikultur	470 €/ha	440 €/ha
	4) Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha	330 €/ha
	5) Wiesenbrüterschutz	360 €/ha	330 €/ha
	6) Magergrasland und Heiden	360 €/ha	330 €/ha
	7) Renaturierungsgrünland	430 €/ha	400 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL	115 €/ha	115 €/ha	
ÖR 5 Kennarten DGL	240 €/ha	240 €/ha	
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm und 10 cm unter Flur</i>	120/ 420 €/ha ¹	120 /420 €/ha ¹	

¹ Nur die Varianten 1) Extensives DGL ist mit der Moorschonender Stauhaltung auf derselben Fläche kombinierbar.

3.4.1.1 Extensives Dauergrünland

Gefördert werden konventionell und ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe sowie andere Begünstigte, die sich in der Flächenbewirtschaftung von Grünland (das außerhalb der vorgesehenen Kulisse für die o.a. Varianten 2 bis 7 liegt) im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. an die Einschränkungen der beiden Untervarianten a) oder b) halten (EL-0105-01-a).

Allgemeine Bestimmungen:

- Die Anwendung von PSM und Düngemitteln, die Stickstoff enthalten ist unzulässig, mit der Ausnahme von Festmist.
- Die Düngung mit Phosphat, Kalium, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann auf Antrag unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt vor der Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (max. 2 Jahre alt). Eine Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde ist zur geplanten Düngung erforderlich.
- Mulchen ist unzulässig.
- Eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung sowie Melioration und Beregnung sind unzulässig. Eine Weiternutzung bestehender Meliorationsanlagen ist zulässig, inklusive der Unterhaltung bestehender Anlagen.
- Die Flächen sind mind. 1 mal im Jahr zu nutzen.
- Ab dem 01.03 bis 30.09 dürfen keine Pflegemaßnahmen (Schleppen, Walzen, Striegeln stattfinden).

Förderverpflichtungen Variante 1):

a) *Mahd oder Mähweide*

- Nach der 1. Mahd muss eine Bewirtschaftungsruhe zwischen März und September von mind. 2 Monaten eingehalten werden. In diesem Zeitraum sind folgende Maßnahmen verboten:
 - Keine Mahd
 - Nachsaat
- Bei jeder Mahd eine Schonfläche von mind. 20 % der Parzellengröße bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt darf die gesamte Fläche gemäht werden. Das Mähgut (einschließlich gepresster Ballen) ist spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen.
- Wird nur ein Schnitt im Jahr durchgeführt, wird die gesamte Fläche als Schonfläche anerkannt.
- Witterungsbedingte Ausnahmen zur späteren Beräumung müssen bei der Bewilligungsbehörde angezeigt bzw. beantragt werden.
- Eine Beweidung nach der ersten Mahd unter Einhaltung der Beweidungsdichte von max.1,5 GV/ha ist zulässig.

b) *Ausschließliche Beweidung*

- Die Beweidungsdichte darf 1,5 RGV je Hektar innerhalb des Zeitraums von zwei Monaten vom 15.03. bis 30.07. nicht überschreiten.
- Eine Portionsweide darf nicht durchgeführt werden.
- Das Nachmähen der Flächen ist erlaubt.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge nach Wirtschaftsweisen je Hektar allgemeines Grünland

2023 – 2027	
konventionelle Bewirtschaftung	220 €/ha/a
ökologische Bewirtschaftung	190 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge nach Wirtschaftsweisen:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	30 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 1) Extensives Dauergrünland für konventionelle Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	1) Extensives DGL	220 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 3 Agroforst		60 €/ha ¹
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0101-01-b <i>Umwandlung von AL in DGL</i>		1.300 €/ha
EL-0101-03-a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm und 10 cm unter Flur</i>		120 / 420 €/ha ²

¹ Kombi auf der Parzelle möglich, aber für den Teil Agroforst wird keine Zuwendung für das extensive DGL gewährt.

²Absenkung um 30 €/ha bei Kombination.

Kombinierbarkeit der Variante 1) Extensives Dauergrünland für Öko-Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	1) Extensives DGL	190 €/ha ²
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 3 Agroforst		60 €/ha ¹
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0101-01-b <i>Umwandlung von AL in DGL</i>		1.300 €/ha
EL-0101-03-a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm und 10 cm unter Flur</i>		120 / 420 €/ha ²

¹ Kombi auf der Parzelle möglich, aber für den Teil Agroforst wird keine Zuwendung für das extensive DGL gewährt.

²Absenkung um 30 €/ha bei Kombination.

3.4.1.2 Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete

Gefördert wird die durchgängige Beweidung im Zeitraum vom 20.06. bis 31.08. auf Flächen in der dafür vorgesehenen Kulisse (EL-0105-01-a).

Förderverpflichtungen Variante 2):

- Die Flächen werden vom 20.06. bis mind. zum 31.08. unter Einhaltung des Mindestviehbesatzes von 1,3 RGV je Hektar durchgängig beweidet. Eine ganzjährige Beweidung ist erlaubt.
- Mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz kann der Mindestviehbesatz auf der Parzelle auf bis zu 0,8 RGV abgesenkt werden.
- Als Weidetierarten sind Rinder (auch Wasserbüffel) und Pferde zugelassen. Schafe sind nur außerhalb des genannten Zeitraums zur Vergesellschaftung erlaubt.
- Eine Zufütterung auf den Flächen ist verboten.
- Eine Nachmahd ist nach dem 31.08. bis zum 14.03. des Folgejahres zulässig.
- Auf den Flächen besteht ein Mulchverbot. Zudem ist das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt.
- Pflegemaßnahmen sind während des 15.03. bis 15.07. nicht erlaubt. Eine Bodenbearbeitung ist generell verboten.
- Eine zeitweise Überflutung der Flächen, Maßnahmen zur Unterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasseraustausches sowie Maßnahmen zum Prädatorenmanagement sind vom Begünstigten zu dulden.
- *Ausnahme:* Wird in dem Zeitraum vom 20.06. bis 31.08. nur ein Mindestviehbesatz von 1,0 - 1,3 RGV je Hektar erreicht, dann ist ab dem 01.09. eine Mahd mit einer Beräumung innerhalb von 21 Tagen durchzuführen.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge nach Wirtschaftsweisen je Hektar

2023 – 2027	
konventionelle Bewirtschaftung	360 €/ha/a
ökologische Bewirtschaftung	315 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge nach Wirtschaftsweisen:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	30 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 2) für konventionell wirtschaftende Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	2) Salzrasland u. Küstenvogelgebiete	360 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

Kombinierbarkeit der Variante 2) für Öko-Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	2) Salzrasland u. Küstenvogelgebiete	330 €/ha ¹
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

¹ Kombinierbar, Tabelle erste Zeile. aber mit Abzug bei dieser Prämie.

3.4.1.3 Extrem nasse Grünlandstandorte und Nasswiesen-Paludikulturen

Gefördert wird auf diesen Flächen die mind. alle 2 Jahre durchzuführende Grünlandbewirtschaftung durch eine Mahd (EL-0105-01-a).

Förderverpflichtungen der Variante 3):

- Die Flächen in der vorgesehenen Kulisse sind mind. jedes zweite Jahr durch Mahd innerhalb des dafür zulässigen Zeitraums von 15.06. bis 31.08. zu bewirtschaften.
- Bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mind. 20 % der Parzellengröße bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt darf die gesamte Fläche gemäht werden.
- Das Mähgut (einschließlich gepresster Ballen) ist spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beraumen. Witterungsbedingte Ausnahmen müssen bei der Bewilligungsbehörde angezeigt bzw. beantragt werden.
- Jegliche Düngung, Saat, Walzen, Schleppen, andere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt.
- Auf den Flächen besteht ein Mulchverbot.
- Die zeitweise Überflutung ist zu dulden.
- Die Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass Narbenschäden vermieden werden. Die Beseitigung von Narbenschäden durch wildlebende Tiere ist außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 15.07. zulässig.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge nach Wirtschaftsweisen je Hektar

2023 – 2027	
konventionelle Bewirtschaftung	470 €/ha/a
ökologische Bewirtschaftung	440 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge nach Wirtschaftsweisen:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	30 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 3) für konventionelle Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	3) Nasswiesen-Paludikultur	470 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

Kombinierbarkeit der Variante 3) für Öko-Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	3) Nasswiesen-Paludikultur	440 €/ha ¹
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

¹ Kombinierbar, aber mit Abzug bei dieser Prämie um 30 € siehe Tabelle erste Zeile.

Änderungen vorbehalten

3.4.1.4 Feucht- und Nassgrünland

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Feucht- und Nassgrünland sowohl durch Mahd als auch durch Beweidung, wenn diese Flächen in der Förderkulisse liegen (EL-0105-01-a).

Förderverpflichtungen der Variante 4):

a) Mahd

- Bei einer Mähnutzung der förderfähigen Flächen muss die Mahd innerhalb des dafür zulässigen Zeitraums von 15.06. bis 31.08. erfolgen. Diese Termine müssen für das Freimähen von Zäunen (für den Schutz von Gelegen von Wiesenbrütern und Herdenschutzzäune) nicht eingehalten werden.
- Bei jeder Mahd ist eine Schonfläche von mind. 20 % der Parzellengröße bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Beim letzten Schnitt darf die gesamte Fläche gemäht werden.
- Das Mähgut (einschließlich gepresster Ballen) ist spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beräumen. Witterungsbedingte Ausnahmen müssen bei der Bewilligungsbehörde angezeigt bzw. beantragt werden.
- Narbenschäden sind durch eine angepasste Bewirtschaftung zu vermeiden. Die durch Wildtiere verursachten Narbenschäden dürfen außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 15.07. beseitigt werden.
- Jegliche Düngung, Saat, sowie der Einsatz von PSM ist nicht erlaubt.
- Auf den Flächen besteht ein Mulchverbot.
- Der Begünstigte hat eine zeitweise Überflutung der Flächen zu dulden.

b) Beweidung

- Bei der Nutzung als Weide darf der Höchstviehbesatz auf der geförderten Parzelle 1,5 RGV je Hektar nicht übersteigen.
- Bei einer vorherigen Beweidung ist eine Nachmahd nach dem 15.07. bis zum 14.03. im Folgejahr erlaubt.
- Jegliche Düngung, Saat, sowie der Einsatz von PSM ist nicht erlaubt.
- Auf den Flächen besteht ein Mulchverbot.
- Der Begünstigte hat eine zeitweise Überflutung der Flächen zu dulden.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge nach Wirtschaftsweisen je Hektar

2023 – 2027	
konventionelle Bewirtschaftung	360 €/ha/a
ökologische Bewirtschaftung	330 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge nach Wirtschaftsweisen:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	30 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 4) für konventionelle Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	4) Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

Kombinierbarkeit der Variante 4) für Öko-Betriebe



		EL-0105-01
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	4) Feucht- und Nassgrünland	330 €/ha ¹
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

¹ Kombinierbar, aber mit Abzug bei dieser Prämie in Höhe von 30 € siehe Tabelle 1. Zeile.

3.4.1.5 Wiesenbrüterschutz

Gefördert wird eine an den Schutz von Wiesenbrütern angepasste Bewirtschaftungsweise von Grünland in der dafür vorgesehenen Förderkulisse durch Mahd oder Beweidung (EL-0105-01-a).

Allgemeine Bestimmung

- Es gelten die Zuwendungsbestimmungen von der Variante Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete sowie Feucht- und Nassgrünland
- Maßnahmen des Vogelmonitorings sind zu dulden.

Zusätzliche Förderverpflichtungen der Variante 5):

- Die Nutzungstermine müssen in betreuten Gebieten mit den Betreuern abgestimmt werden.
- Maßnahmen zum Schutz von Gelegen sind zu dulden, inklusive des Ausmähens von Zäunen zum Schutz von Gelegen.
- Die lokale Beregnung zur Schaffung von Nahrungshabitaten ist zu dulden.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge nach Wirtschaftsweisen je Hektar

2023 – 2027	
konventionelle Bewirtschaftung	360 €/ha/a
ökologische Bewirtschaftung	330 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge nach Wirtschaftsweisen:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	30 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 5) für konventionelle Betriebe



		EL-0105-01-a
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	5) Wiesenbrüterschutz	360 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

Kombinierbarkeit der Variante 5) für Öko-Betriebe



		EL-0105-01-a
EL-0105-01 Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	5) Wiesenbrüterschutz	330 €/ha ¹
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

¹ Kombinierbar, aber mit Abzug bei dieser Prämie in Höhe von 30 € siehe Tabelle 1. Zeile.

Änderungen vorbehalten

3.4.1.6 Magergrasland und Heiden

Gefördert wird die Beweidung von Magergrasland und Heiden in der dafür ausgewiesenen Kulisse (EL-0105-01-a).

Förderverpflichtungen der Variante 6):

- Es sind mind. 2 Weidegänge mit einem Mindestabstand von 60 Tagen durchzuführen. Abweichungen können nach Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.
- Der spätmöglichste Auftriebstermin für die Beweidung ist der 01.07.
- Die Beweidungsdichte ist an den Futteraufwuchs anzupassen, sodass ein guter Bewirtschaftungszustand ohne Gehölz- und Staudenaufwuchs und ohne Verfilzungen der Grasnarbe erreicht wird oder die Flächen die Bedingungen des von der Fachbehörde für Naturschutz oder im FFH-Managementplan festgelegten Entwicklungsziels erfüllen.
- Im Bedarfsfall ist eine Nachmahd im Herbst und Winter erlaubt. Sie ist nur erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Gehölz- und Staudenaufwuchs auf den Förderflächen befinden.
- Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Außerdem ist jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt.
- Auf max. 20 % der geförderten Flächen sind außerhalb der Vegetationsperiode (vom 01.11. bis 28.02.) folgende Maßnahmen von dem Begünstigten zu dulden:
 - Bodenverwendung zur Schaffung von Initial- und Pionierstadien oder
 - Kontrolliertes Feuer auf Heide- oder ähnlichen Standorten.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge nach Wirtschaftsweisen je Hektar

2023 – 2027	
konventionelle Bewirtschaftung	360 €/ha/a
ökologische Bewirtschaftung	330 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge nach Wirtschaftsweisen:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	30 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 6) für konventionelle Betriebe



		EL-0105-01-a
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	6) Magergrasland und Heiden	360 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

Kombinierbarkeit der Variante 6) für Öko-Betriebe



		EL-0105-01-a
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	6) Magergrasland und Heiden	330 €/ha ¹
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

¹ Kombinierbar, aber mit Abzug bei dieser Prämie in Höhe von 30 € siehe Tabelle 1. Zeile.

3.4.1.7 Renaturierungsgrünland

Gefördert wird die Mahd oder Beweidung auf Flächen mit einem bereits abgeschlossenen Renaturierungsvorhaben, durch das die natürlichen Wasserverhältnisse wiederhergestellt wurden (EL-0105-01-a).

Förderverpflichtungen der Variante 7):

- Die förderfähigen Flächen können sowohl durch Mahd als auch Beweidung bewirtschaftet werden. Eine abwechselnde Nutzung ist möglich.
- Es besteht ein Mulchverbot.
- Das Mähgut (einschließlich gepresster Ballen) ist spätestens 21 Tage nach der Mahd von der Fläche zu beseitigen. Witterungsbedingte Ausnahmen müssen bei der Bewilligungsbehörde angezeigt bzw. beantragt werden.
- Im Bedarfsfall ist eine Nachmahd im Herbst und Winter erlaubt. Sie ist nur erforderlich, wenn sich große Beweidungsreste oder Gehölz- und Staudenaufwuchs auf den Förderflächen befinden.
- Jegliche Düngung oder Saat sowie der Einsatz von PSM ist nicht erlaubt.
- Der Begünstigte hat eine zeitweise Überflutung der Flächen zu dulden.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge nach Wirtschaftsweisen je Hektar

2023 – 2027	
konventionelle Bewirtschaftung	430 €/ha/a
ökologische Bewirtschaftung	400 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge nach Wirtschaftsweisen:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	30 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 7) für konventionelle Betriebe



		EL-0105-01-a
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	7) Renaturierungsgrünland	430 €/ha
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

Kombinierbarkeit der Variante 7) für Öko-Betriebe



		EL-0105-01-a
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	7) Renaturierungsgrünland	400 €/ha ¹
	8) Zuschlag: Erschwernis Insellage	80 €/ha
	9) Zuschlag: Schutz vor Prädatoren	50 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL		115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL		240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha

¹ Kombinierbar, aber mit Abzug bei dieser Prämie in Höhe von 30 € siehe Tabelle 1. Zeile.

3.4.1.8 Zuschlag: Erschwernis durch Insellage und schwer erreichbare Flächen

Unabhängig von der Wirtschaftsweise wird für die Bewirtschaftungsvarianten 1) bis 7) bei einer Insellage sowie schwer erreichbarer Flächen ein zusätzlicher Zuschlag zum Ausgleich der damit verbundenen Erschwernisse gewährt. Insbesondere für den Transport von Tieren oder Maschinen sowie Fahrten für die Versorgung und Kontrolle der Tiere und zur Pflege der geförderten Flächen (EL-0105-01-a).

Zuschlagshöhe: Einheitsbetrag für geförderte Flächen auf Inseln

2023 – 2027	
Inselzuschlag	80 €/ha/a

3.4.1.9 Zuschlag: Schutz vor Prädatoren

Verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger gegenüber der unteren Naturschutzbehörde oder GGB-Verwaltung zusätzlich zu den Bewirtschaftungsvarianten 1) bis 7) noch Maßnahmen zum Schutz vor Prädatoren durchzuführen, wird dafür ein weiterer Zuschlag gewährt (EL-0105-01-a).

Förderverpflichtungen der Variante:

- Auf der Fläche muss eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a) Auszäunung von Flächen zum Schutz vor Prädatoren (einschließlich Freihalten und Umsetzen der Schutzzäune)
 - b) Umzäunung von Parzellen oder Teilparzellen zum Schutz von Gelegen von Wiesenbrütern.
- Bei der Beantragung des Zuschlages sind die vorgesehene Maßnahme sowie die Parzelle zu benennen.
- Die ausgewiesenen Flächen für den Prädatorenschutz dürfen in dem 5-jährigen Verpflichtungszeitraum nicht gegen andere Flächen getauscht werden.
- Für die Fläche sind die durchgeführten Maßnahmen in dem vorgegebenen Maßnahmetagebuch und bei Beweidung in einem Weidetagebuch zu dokumentieren.
- Nach Ablauf des Verpflichtungsjahres muss zusätzlich zum Maßnahmetagebuch eine Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde über die tatsächliche Durchführung der Schutzmaßnahmen vorgelegt werden.

Zuschlagshöhe: Einheitsbetrag für geförderte Flächen mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen

2023 – 2027	
Prädatorenschutz	50 €/ha/a

3.4.2 Naturschutzorientierte Ackernutzung

Erstmals werden im Rahmen der naturschutzorientierten Ackernutzung drei Verpflichtungsvarianten für besonders standortangepasste, nachhaltige Produktionsverfahren auf Ackerflächen gefördert (EL-0105-03, Naturschutzorientierte Ackernutzungsrichtlinie).

Allgemeine Fördervoraussetzungen der Verpflichtungsvarianten 1) bis 3):

- ✓ Zuwendungsempfänger sind Landwirtschaftsbetriebe sowie andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen wie z. B. Landschaftspflegeverbände oder Gemeinden.
- ✓ Förderfähig sind nur Ackerlandflächen.
- ✓ Bei Variante 3) müssen die Flächen in der vorgesehenen Kulisse liegen.

3.4.2.1 Anlage von Sonderstrukturen – Getreide mit doppeltem Reihenabstand

Gefördert wird die Aussaat von Getreide mit doppeltem Reihenabstand (Variante 1) (EL-0105-03-b).

Förderverpflichtungen:

- Das Sommer- oder Wintergetreide (außer Mais) wird mit einem doppelten Reihenabstand von mind. 25 cm ausgesät.
- Die Anwendung von PSM und Düngemittel ist nicht erlaubt.
- Ein Stoppelumbruch erfolgt erst nach dem 15.09.
- Die mechanische Pflege ist nur im Zeitraum vom 31.08. bis 20.03. im Folgejahr erlaubt.
- Untersaaten sind auf den geförderten Flächen nicht erlaubt.
- Auf den Flächen besteht ein Mulchverbot.
- Die Flächen können jährlich wechseln.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar AL

2023 – 2027	
Getreide mit doppeltem Reihenabstand	600 €/ha/a

Kürzung der Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	150 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 1) für konventionelle Betriebe



	EL-0105-03-b
EL-0105-03 Getreide mit doppeltem Reihenabstand	600 €/ha

ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha
EL-0103-04 <i>Vielfältige Kulturen</i>	60 €/ha

Kombinierbarkeit der Variante 1) für Öko-Betriebe



	EL-0105-03-b
EL-0105-03 Getreide mit doppeltem Reihenabstand	450 €/ha ¹
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha
ÖR 6 Verzicht PSM	50 / 130€/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha

¹ Kombinierbar, aber mit Abzug bei dieser Prämie in Höhe von 150 € siehe Tabelle 1. Zeile.

Änderungen vorbehalten

3.4.2.2 Mehrjährige Blühflächen

Gefördert wird die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und -flächen auf Ackerland (Variante 2) (EL-0105-03-c-01).

- ✓ Achtung: Bei Teilnahme von Öko-Betrieben wird die Prämie nur für die mehrjährigen Blühflächen gezahlt.

Förderverpflichtungen:

- Im 1. Verpflichtungsjahr werden die Blühstreifen oder -flächen spätestens bis zum 31.05. mit einer erlaubten Saatgutmischung angelegt oder Standortangepasste und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Saatgutmischung bestellt.
- Die möglichen Saatgutmischungen (Verwendung von regionalem Wildpflanzensaatgut oder Heudruschsaatgut aus der Region) sowie das Ansaatverfahren werden in einem Merkblatt zur Antragsstellung bekannt gegeben.
- Der Aufwuchs darf außer zur Saatgutgewinnung nicht landwirtschaftlich genutzt werden.
- Jegliche Pflege (Mahd und Beräumung, Schafbeweidung, Mulchen oder sonstiges) darf nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Außerdem muss die Pflege dokumentiert werden.
- Es sind keine weiteren Bodenbearbeitungs- (außer in Zusammenhang mit der Bestellung) erlaubt.
- Mulchen ist unzulässig.
- Die Anwendung von PSM und Düngemittel ist nicht erlaubt.
- Ist die Zielstellung eines arten-, struktur- und blütenreichen Bestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht erreicht, so muss die geförderte Fläche mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut bestellt werden.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar AL

2023 – 2027	
Mehrjährige Blühstreifen /-flächen auf AL	800 €/ha/a

Kürzung der jeweiligen Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	150 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 2)

	Variante 2)
EL-0105-03 Mehriährige Blühstreifen /-flächen auf AL	800 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha

EL-0108-01 <i>Einführung öko. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹

¹ Kombinierbar, aber dann auf den Flächen keine Förderung für öko./bio. Landbau.

Änderungen vorbehalten

3.4.2.3 Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern

Gefördert wird die Anlage von Pufferstreifen in der vorgegebenen Kulisse (Variante 3) (EL-0105-03-c-02).

- ✓ Achtung: Bei Teilnahme von Öko-Betrieben wird die Öko-Prämie um 100 % gekürzt.

Förderverpflichtungen:

- Im 1. Verpflichtungsjahr werden die Pufferstreifen ausschließlich durch Selbstbegrünung innerhalb der förderfähigen Kulisse (außer Pufferstreifen an Alleen) mit mind. 10 m und max. 30 m angelegt.
- Pufferstreifen an Alleen sind im Abstand von weniger als 10 m vom Stammfuß des nächstgelegenen Baumes der Allee anzulegen und müssen am Anfang und am Ende der Allee mind. 10 m über die Lände hinausgehen, sofern die Allee nicht an der Feldblockgrenze oder Parzellengrenze endet.
- Auf jegliche Bestellung und Pflege wird dabei verzichtet.
- Die Flächen dürfen nur einmal jährlich durch Mahd und Beräumung oder Schafbeweidung im Zeitraum vom 01.06. bis 20.03. des Folgejahres gepflegt werden. Die Pflegemaßnahme erfordert die Zustimmung der Naturschutzbehörde und ist zu dokumentieren.
- Es besteht ein Mulchverbot.
- Die Anwendung von PSM und chemisch-synthetischer Düngemittel ist verboten.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je förderfähigen Hektar

2023 – 2027	
Mehrjährige Pufferstreifen	325 €/ha/a

Kürzung der jeweiligen Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	150 €/ha
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Variante 3)

		Variante 3
EL-0105-03 <i>Pufferstreifen</i>		325 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	0 €/ha ¹

¹ Kombinierbar, aber dann auf den Flächen keine Förderung für öko./bio. Landbau.

3.5 Ökologischer/biologischer Landbau

Die Förderung für den ökologischen bzw. biologischen Landbau setzt sich aus den zwei Teilinterventionen „Einführung“ und „Beibehaltung“ des ökologischen Landbaus zusammen. Zukünftig wird die Grünlandförderung jedoch nur Betrieben gewährt, die mind. 0,3 RGV/ha Grünland vorweisen können (*EL-0108-01 und -02, Extensivierungsrichtlinie*).

3.5.1 Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus

Die Teilintervention fördert die Einführung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb. Die Umstellungsprämie auf eine ökologische Wirtschaftsweise wird für zwei Jahre gewährt. Im Anschluss wird die Zuwendung für die Beibehaltung des ökologischen Landbaus gewährt. Die einzuhaltenden Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der zuwendungsfähigen Fläche auf alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tiere des Betriebes (*EL-0108-01, Extensivierungsrichtlinie*).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Förderfähig sind nur Öko-Betriebe, die an einem Kontrollverfahren teilnehmen.
- ✓ Die Flächen werden für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.
- ✓ Ein bestehender Vertrag über das jährliche Kontrollverfahren bei einer in MV zugelassenen Kontrollstelle ist nachzuweisen. Dieser muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- ✓ Bei erstmaliger Antragstellung muss die Erstkontrolle bis spätestens zum 28.02. des ersten Verpflichtungsjahres erfolgen.
- ✓ Die Zuwendung für die Einführung wird nur gewährt, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 60 % der LF des Betriebes im zweijährigen Umstellungszeitraum auf den ökologischen Anbau befinden. Die Umstellungsflächen müssen durch die Kontrollstelle bestätigt werden.
- ✓ Der Mindestförderbetrag muss mind. 250 € nach Abzug der Kürzungen und ohne den Transaktionskostenzuschuss betragen.

Förderverpflichtungen:

- Der Begünstigte verpflichtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 zu betreiben.
- Dauergrünland ist nur förderfähig, wenn im Betrieb ein durchschnittlicher Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je Hektar DGL im Verpflichtungsjahr eingehalten wird.
- Flächen, die den Öko-Verpflichtungen unterliegen, dürfen nicht gegen andere Flächen getauscht werden.
- Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist bis spätestens zum 31.01. der Nachweis über die Betriebskontrolle nach der Verordnung (EU) 2018/848 und die Anlage Tierbestandsnachweis für die im Betrieb gehaltenen Tiere sowie das Maßnahmetagebuch bei Anlage von Grünbrache vorzulegen.

Prämienhöhe: Zuwendungen entsprechend des Fördergegenstandes a) – d)

2023 – 2027	
a) Bewirtschaftung von Ackerflächen	350 €/ha/a
b) Bewirtschaftung von Grünlandflächen	425 €/ha/a
c) Bewirtschaftung von Flächen mit Gemüse	630 €/ha/a
d) Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen	1.300 €/ha/a

Die Zuwendungen erhöhen sich um 40 €/ha LF, jedoch max. um 600 € je Betrieb für den Ausgleich von Transaktionskosten, die ökologisch wirtschaftenden Betrieben zusätzlich in der Betriebsführung entstehen (*Extensivierungsrichtlinie*).

Kürzung der Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	150 €/ha für Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen und 30 €/ha für Dauergrünlandflächen
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Intervention EL-0108-01

	Ackerland	Gemüse	DK	GL
EL-0108-01 Einführung öko./bio. Landbau	350 €/ha	630 €/ha	1.300 €/ha	425 €/ha
ÖR 1c Blühstreifen/-flächen in DK			200 €/ha	
ÖR 1d Altgrasstreifen/-Flächen in DGL				200 – 900 €/ha
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha	45 €/ha		
ÖR 3 Agroforst*	60 €/ha	60 €/ha		60 €/ha
ÖR 4 Extensive DGL				115 €/ha ¹
ÖR 5 Kennarten DGL				240 €/ha
ÖR 6 PSM Verzicht				
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>				1.300 €/ha
EL-0101-03-a <i>Moorschonende Stauhaltung</i>				120/420 €/ha ³
EL-0101-03-b <i>Anbau von Paludikulturen</i>	450 €/ha ²	450 €/ha ²	450 €/ha ²	450 €/ha ²
EL-0102-01-a <i>Gewässerrandstreifen</i>	450 €/ha ²			
EL-0102-07 <i>biolog./ biotechn. Pflanzenschutz im Obst-/Gemüsebau</i>		69-396 €/ha	69-396 €/ha	
EL-0103-01 <i>Erosionsschutzflächen</i>	500 €/ha ²			
EL-0103-03 <i>Strip-Till und Direktsaat</i>	65 €/ha			
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte/extensive Grünlandnutzung</i>				50 – 330 €/ha ³
EL-0105-03a <i>Getreide mit doppeltem Reihenabstand</i>	450 €/ha ³			
EL-0105-03c <i>Mehrjährige Blühflächen</i>	800 €/ha ²			
EL-0105-03c <i>Doppelte Pufferstreifen</i>	325 €/ha ²			

* Auf dem Teil der Parzelle, der mit Agroforst bestellt ist, wird keine Öko-Prämie gezahlt.

¹ Kombination ist zulässig, aber Kürzung der Öko-Prämie um 50 €.

² Die Öko-Prämie entfällt bei dieser Kombination.

³ Die Absenkung der Zuwendungsbeträge erfolgt bei der zusätzlichen Intervention.

3.5.2 Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus

Gefördert wird mit dieser Teilintervention die Beibehaltung des ökologischen Landbaus im gesamten Betrieb. Die einzuhaltenden Verpflichtungen erstrecken sich über alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tiere des Betriebes (*EL-0108-02, Extensivierungsrichtlinie*).

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Förderfähig sind nur Öko-Betriebe, die an einem Kontrollverfahren teilnehmen.
- ✓ Die Flächen werden für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.
- ✓ Ein bestehender Vertrag über das jährliche Kontrollverfahren bei einer in MV zugelassenen Kontrollstelle ist nachzuweisen. Dieser muss zum Verpflichtungsbeginn abgeschlossen sein.
- ✓ Der Mindestförderbetrag muss mind. 250 € nach Abzug der Kürzungen und ohne den Transaktionskostenzuschuss betragen.

Förderverpflichtungen:

- Der Begünstigte verpflichtet sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb den ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 zu betreiben.
- Dauergrünland ist nur förderfähig, wenn im Betrieb ein durchschnittlicher Mindestviehbesatz von 0,3 RGV je Hektar DGL im Verpflichtungsjahr eingehalten wird.
- Flächen, die den Öko-Verpflichtungen unterliegen, dürfen nicht gegen andere Flächen getauscht werden.
- Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist bis spätestens zum 31.01. der Nachweis über die Betriebskontrolle nach der Verordnung (EU) 2018/848 und die Anlage Tierbestandsnachweis für die im Betrieb gehaltenen Tiere sowie das Maßnahmetagebuch bei Anlage von Grünbrache vorzulegen.

Prämienhöhe: Zuwendungen entsprechend des Fördergegenstandes a) – d)

	2023 – 2027
➤ Bewirtschaftung von Ackerflächen	284 €/ha/a
➤ Bewirtschaftung von Grünlandflächen	284 €/ha/a
➤ Bewirtschaftung von Flächen mit Sonderkulturen/ Gemüse	490 €/ha/a
➤ Bewirtschaftung von Flächen mit Dauer- oder Baumschul-kulturen	850 €/ha/a

Die Zuwendungen erhöhen sich um 40 €/ha LF, jedoch max. um 600 € je Betrieb für den Ausgleich von Transaktionskosten, die ökologisch wirtschaftenden Betrieben zusätzlich in der Betriebsführung entstehen (*Extensivierungsrichtlinie*).

Kürzung der Zuwendungsbeträge:

Flächen, die ...	Kürzung um
in Wasserschutzgebieten der Zonen II, III, IIIA und IIIB liegen.	150 €/ha für Acker-, Gemüse- und Dauerkulturflächen und 30 €/ha für Dauergrünlandflächen
in Trinkwasserschutzgebieten der Zone II liegen.	
in Zone I oder II eines Nationalparks liegen.	
mit bestehenden Verpflichtungen in Naturschutzgebieten oder in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.	

Kombinierbarkeit der Intervention EL-0108-02

	Ackerland	Gemüse	DK	GL
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	284 €/ha	490 €/ha	850 €/ha	284 €/ha
ÖR 1c Blühstreifen/-flächen in DK			200 €/ha	
ÖR 1d Altgrasstreifen/-Flächen in DGL				200-900 €/ha
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha	45 €/ha		
ÖR 3 Agroforst*	60 €/ha	60 €/ha		60 €/ha
ÖR 4 Extensive DGL				115 €/ha ¹
ÖR 5 Kennarten DGL				240 €/ha
ÖR 6 PSM Verzicht				
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>				1.300 €/ha
EL-0101-03-a <i>Moorschonende Stauhaltung</i>				120/420 €/ha ³
EL-0101-03-b <i>Anbau von Paludikulturen</i>	450 €/ha ²	450 €/ha ²	450 €/ha ²	450 €/ha ²
EL-0102-01-a <i>Gewässerrandstreifen</i>	450 €/ha ²			
EL-0102-07 <i>biolog./ biotechn. Pflanzenschutz im Obst-/Gemüsebau</i>		69-396 €/ha	69-396 €/ha	
EL-0103-01 <i>Erosionsschutzflächen</i>	500 €/ha ²			
EL-0103-03 <i>Strip-Till und Direktsaat</i>	65 €/ha			
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte/extensive Grünlandnutzung</i>				50 – 330 €/ha ³
EL-0105-03a <i>Getreide mit doppeltem Reihenabstand</i>	450 €/ha ³			
EL-0105-03c <i>Mehnjährige Blühflächen</i>	800 €/ha ²			
EL-0105-03c <i>Doppelte Pufferstreifen</i>	325 €/ha ²			

* Auf dem Teil der Parzelle, der mit Agroforst bestellt ist, wird keine Öko-Prämie gezahlt.

¹ Kombination ist zulässig, aber Kürzung der öko-Prämie um 50 €.

² Die öko-Prämie entfällt bei dieser Kombination.

³ Die Absenkung der Zuwendungsbeträge erfolgt bei der zusätzlichen Intervention.

3.6 Natura 2000-Ausgleich

Sowohl landwirtschaftlichen als auch forstwirtschaftlichen Betrieben, die in ausgewiesenen Vogelschutzgebieten, FFH- oder Natura-2000-Gebieten Flächen bewirtschaften, werden Ausgleichszahlungen gewährt. Gefördert wird der Erschwernisausgleich für erhöhte Bewirtschaftungsaufwendungen, verminderte Erträge und Transaktionskosten. Je nach Flächennutzung gibt es eine eigene Teilintervention (EL-0301).

3.6.1 ... für landwirtschaftlichen Flächen

Im Rahmen der Teilintervention wird eine Ausgleichzahlung für die Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Schutz bzw. zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) auf landwirtschaftlichen Flächen gewährt (EL-0301-01c, die Richtlinie liegt noch nicht vor).

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar

2023 – 2027	
Natura 2000-Ausgleich für landwirtschaftliche Flächen	90 bis 200 €/ha/a

Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

3.6.2 ... für forstwirtschaftliche Flächen

Im Rahmen der Teilintervention werden Zuwendungen zum Ausgleich von naturalen oder wirtschaftlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung von Waldflächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten und innerhalb von Horstschutzzonen II in und außerhalb von Natura 2000-Gebieten (exklusive der Schreiadlerschutzgebiete), die durch die Anforderungen an Waldlebensraumtypen und Arten entstehen gewährt (*EL-0301-02, Wald-Erschwernisausgleichsrichtlinie*).

Durch verschiedene Kombinationen der einzelnen Verpflichtungen innerhalb der Waldblöcke kann es zu höheren Entschädigungen durch Addition der Einheitsbeträge kommen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- ✓ Förderfähig sind private und kommunale Waldbesitzer sowie deren Vereinigungen und Zusammenschlüsse.
- ✓ Jeder Waldblock hat mind. eine Größe von 0,3 ha.
- ✓ Die Mindestförderhöhe beträgt 200 €.
- ✓ Für die förderfähigen Flächen in FFH-Gebieten liegen Fachbeiträge für den Managementplan vor.

3.6.2.1 Waldlebensraumtypen

Gefördert werden Waldflächen mit identifizierten Waldlebensraumtypen in mit Beschränkungen durch die Baumartenwahl, die Verlängerung von Umtriebszeiten, die Erhaltung von Biotopbäumen und Biotopbaumanwärttern FFH-Gebieten (*EL-0301-02-a*).

Förderverpflichtungen:

- In Laub- und Nadelholzbeständen ab 120 Jahre und in Erlen- und Birkenbeständen ab 60 Jahre ist ein Restvorrat oder -schirm von mind. 6 lebensraumtypischen vorherrschenden, herrschenden oder mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 cm als Alt-, Biotop-, oder Potentialbäume zu belassen. Diese müssen kartografisch erfasst sein. Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu 6 lebensraumtypischen potenziell geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.
- Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen darf nur auf den Rückegassen erfolgen, die einen Mindestabstand von 20 m aufweisen.
- Das aktive Einbringen eines höheren Anteils von lebensraumuntypischen Gehölzen ist nicht erlaubt.
- Abgestorbene Bäume sind im Bestand zu belassen und dürfen nur aus Gründen der Verkehrssicherung gefällt werden. Dieses Totholz muss nach einer Fällung im Bestand verbleiben. Ausnahme: Bestände, die von Kalamitäten geschädigt sind.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar

2023 – 2027	
Waldlebensraumtypen	88 €/ha/a

3.6.2.2 Eremit-Habitatflächen

Gefördert werden bestimmte Waldflächen in FFH-Gebieten mit Beschränkungen durch die Erhaltung von Habitatbäumen und Habitatbaumanwärtern, Alt- und Totholz und Altholzinseln (EL-0301-02-b).

Förderverpflichtungen:

- In den förderfähigen Beständen sind auf der gesamten Fläche je Hektar 6 heimische für die Art potenziell geeignete Laubbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 cm zu belassen und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu kennzeichnen. Diese müssen kartografisch erfasst sein. Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu 6 potenziell für die Art geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden heimischen Laubbäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar

2023 – 2027	
Eremit-Habitatflächen	104 €/ha/a

3.6.2.3 Fledermaus-Habitatflächen

Gefördert werden Waldhabitats des Großen Mausohrs oder der Mopsfledermaus in FFH-Gebieten (EL-0301-02-b).

Förderverpflichtungen:

- Auf der gesamten Fläche sind je Hektar 6 potenziell für die Arten geeignete Laub- oder Nadelbäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 40 cm zu belassen. Diese sind kartografisch zu erfassen.
- Bei Flächen, auf denen die Anzahl der Bäume mit den geforderten Mindestbrusthöhendurchmessern nicht vorhanden ist, ist die verbleibende Differenz durch das Belassen von bis zu sechs potenziell für die Arten geeigneten, vorrangig herrschenden und nachrangig mitherrschenden Bäumen des Oberstandes je Hektar, vom obersten Durchmesser an, auszugleichen.
- Bei Wiederaufforstungsmaßnahmen darf der Anteil des Nadelholzes einen Flächenanteil von 40 % nicht überschreiten.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar

2023 – 2027	
Fledermaus-Habitatflächen	56 €/ha/a

3.6.2.4 Schreiadler-Schutzareale

Gefördert werden Schreiadler-Schutzareale in Europäischen Vogelschutzgebieten im Wald (EL-0301-02-c).

Förderverpflichtungen:

- Ab einem Bestandsalter von 40 Jahren darf der Bestockungsgrad des Oberstandes nicht unter einen Bestockungsgrad von 1,0 abgesenkt werden.
- Das Befahren der Waldbestände mit Holzernte- und Rückemaschinen darf nur auf den Rückegassen erfolgen, die einen Mindestabstand von 40 m aufweisen.

Abweichend davon können in hiebsreifen Beständen Einzelregelungen zur langfristigen Verjüngung der Bestände durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vereinbart werden.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar

2023 – 2027	
Schreiadler-Schutzareal	165 €/ha/a

3.6.2.5 Waldflächen in der Horstschutzzone II

Gefördert werden Waldflächen in den Horstschutzzonen II (EL-0301-02-c).

Förderverpflichtungen:

- Vom 01.02. bis 31.08. des Antragsjahres besteht Nutzungsuntersagung im Bereich der Horstschutzzone II (HSZ II) für alle Adler (außer Seeadler), Wanderfalken sowie Schwarzstörche (100 m bis 300 m Kreisring um den Horst).
- Für den Seeadler besteht Nutzungsuntersagung vom 01.01. bis 31.07. und vom 01.12. bis 31.12. des Antragsjahres.

Prämienhöhe: Einheitsbetrag je Hektar

2023 – 2027	
Horstschutzzonen II	20 €/ha/a

3.6.2.6 Zuschlag: Erhöhte Verwaltungsaufwendungen

Zum Ausgleich der erhöhten Verwaltungsaufwendungen wird ein Zuschlag von 25 €/ha Waldfläche in FFH-Gebieten gewährt. Die Zuwendung ist auf max. 100 ha je Betrieb begrenzt (EL-0301-02-a).

Zuschlagshöhe: Einheitsbetrag für geförderte Waldflächen

2023 – 2027	
Verwaltungsaufwendungen für max. 100 ha	25 €/ha/a

4 Die angebotenen Sektorinterventionen in MV

Im Rahmen des Strategieplans bietet Deutschland Interventionen für die Sektoren Hopfen, Wein, Bienen sowie Obst und Gemüse an (Art. 42 GAP-SP-VO). In MV stehen den Landwirten nur die Förderprogramme der beiden letztgenannten Sektoren zur Verfügung.

4.1 Obst & Gemüse

Nach EU-Recht anerkannte Erzeugerorganisationen (EO) für frisches Obst und Gemüse können nach der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates (GAP-Strategieplan-Verordnung - GAP-SP-VO) im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) operationelle Programme (OP) erstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten. Die Finanzierung des Betriebsfonds erfolgt grundsätzlich zu 50 % aus Mitteln der Erzeuger bzw. der EO und zu 50 % aus EU-Mitteln.

Interventionen

Interventionen können im Rahmen von OP nur gefördert werden, wenn sie einen Beitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele nach den Artikeln 6 und 46 der GAP-SP-VO leisten. In den OP legen die EO dar, wie die gewählten Interventionen auf Grundlage der Ausgangssituation zur Erreichung der gewählten spezifischen Ziele beitragen. Dabei muss die Entwicklungsfähigkeit der EO deutlich und die Wechselwirkungen mit anderen Interventionen dargelegt werden. Die EO legt den wirtschaftlichen Nutzen, einschließlich Finanzierungsplan, des OP dar. Bei allen Interventionen auf Mitgliedsbetrieben ist darzulegen, welche Ziele für die gesamte EO verfolgt werden und wie und in welchem Maße die Interventionen zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Fördervoraussetzung für alle Interventionen sind genehmigte OP von anerkannten EO und/oder Vereinigungen von EO nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen und insbesondere zu den Umweltzielen des OP beiträgt.

In MV werden wie in Deutschland insgesamt gemäß Kapitel 5.2 des nationalen GAP-SP die folgenden Interventionskategorien umgesetzt:

a) Absatzförderung und Kommunikation

Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten, die insbesondere darauf abzielen, die Verbraucher über die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung aufzuklären und die Märkte zu diversifizieren (SP-0101, Art. 47 Abs. 1 f)

Fördervoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich in der Hauptsache auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetrieblicher Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten EO oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der EO stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen. Ferner sollen mit dieser Intervention Kooperationen in den einzelnen Unternehmensbereichen bzw. Konzentrationsprozesse bei EO angeregt und unterstützt werden.

b) Beratungsdienste und technische Hilfe

Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmethoden, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzprodukten sowie Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz (SP-0102, Art. 47 Abs.1 b)

Fördervoraussetzungen

Die Beratung muss geeignet sein, die Mitarbeiterkompetenz und damit die Leistungsfähigkeit der Erzeugerorganisation und ihrer Mitgliedsbetriebe zu steigern. Ziel ist eine Optimierung der Produktion und der operativen Abläufe insgesamt und eine Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung. Die Beratung muss durch qualifiziertes Personal erfolgen. Qualifiziertes Personal muss Nachweise/Bescheinigungen erbringen (Ausbildung, Fortbildung).

c) Ernteversicherung

Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugnisse, die bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zur Sicherung der Erzeugereinkommen beiträgt, bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen (SP-0103, Art. 47 Abs.2 i)

Fördervoraussetzungen

Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Aufgaben des Managements umfassen Analyse, Zielsetzung, Planung, Entscheidung, Organisation, Delegation, Koordination, Mitarbeiterführung sowie Kontrolle der Maßnahmen und beziehen auch den Umgang mit etwaigen Altverträgen mit ein. Die EO tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

d) Investitionen und Forschung

Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen (SP-0104, Art. 47 Abs. 1 a)

Fördervoraussetzungen

Die erworbenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte werden vom Begünstigten entsprechend der Art, den Zielen und dem beabsichtigten Einsatz verwendet, wie sie im GAP-Strategieplan und im genehmigten OP beschrieben sind (Art. 11 Abs. 1 Del. VO (EU) 2022/126).

Die Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Art. 11 Abs. UAbs. 1 Del. VO (EU) 2022/126 erfolgen in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder gegebenenfalls in den Räumlichkeiten seiner angeschlossenen Erzeuger oder seiner Tochterunternehmen.

e) Qualitätsregelungen

Umsetzung von Qualitätsregelungen auf Unionsebene und nationaler Ebene (SP-0105, Art. 47 Abs. 1 g)

Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Interventionen, die zur Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsregelungen geeignet sind. Die Förderung beschränkt sich auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation bzw. Bekanntmachung, der Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetriebliche Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten EO oder Vereinigungen von EO oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der EO stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen. Die EO tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden bzw. unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden. Alle durchgeführten Zertifizierungen sind mittels Protokoll und durch das erhaltene Zertifikat nachzuweisen.

f) Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung (SP-0106, Art. 47 Abs. 1 d)

Fördervoraussetzungen

Zu dokumentieren sind Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen, Anbauverfahren, Schlaggröße, Saatgutsorten). Die Qualifikation des Personals muss durch Nachweise/Bescheinigungen belegt werden (Ausbildung, Fortbildung). Der Einsatz thermischer Bodendesinfektion ist nicht als Maßnahme nach Art. 12 Del. VO (EU) 2022/126 förderfähig.

4.2 Bienen

Im Rahmen der Förderung des Sektors Bienen werden in MV 4 Teilinterventionen angeboten, die einen Beitrag zu mind. einem der spezifischen GAP-Ziele leisten (*Art. 54 GAP-SP-VO*). Ziel der Intervention ist sowohl die allgemeinen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen als auch die Kenntnisse über die Bienenhaltung zu verbessern. Wegen der ökologisch wertvollen Bestäubungsleistung von Bienen sollen zudem ihre Bestände durch die Neugewinnung von Imkern abgesichert werden (*SP-0202/-0205*).

4.2.1 Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

Gefördert wird sowohl der Aufbau, die Verbesserung als auch die Verbreitung imkerlichen Wissens (*SP-0202, Art. 55 Abs. 1 a*).

Fördergegenstände:

- a) Schulungsveranstaltungen mit Imkereibezug
- b) Schulungsveranstaltungen für Bienensachverständige
- c) Beschaffung von Schulungs- und Informationsmaterialien

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger ist ausschließlich der Landesverband der Imker M-V e.V.
- ✓ Einzelimker sind nicht zuwendungsberechtigt.
- ✓ Die angebotenen Schulungsmaßnahmen sowie die Schulungsmaterialien müssen geeignet sein, das imkerliche Wissen zu verbreiten (z.B. Thema; Teilnehmerzahl).

Förderbudget: Verfügbares Fördervolumen für die Erstattung förderfähiger Ausgaben

2023 – 2027	
Schulungen zum imkerlichen Wissen	6.000 €/a

Das jährlich zur Verfügung stehende Budget wird dem Antragssteller im jeweiligen Maßnahmejahr gewährt. Jedoch dürfen nur max. 50 % der förderfähigen Ausgaben bei a) und c) und max. 90% der förderfähigen Ausgaben bei b) bezuschusst werden.

4.2.2 Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Das Land MV fördert die Anschaffung von Maschinen und Geräten (SP-0203, Art. 55 Abs. 1 b).

Fördergegenstände:

- a) Anschaffung von Maschinen und Geräten zur Gewinnung und Herstellung von Bienenzuchterzeugnissen und zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- b) Aufwendungen für Lehrbienenstände:
Anschaffung von Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial sowie von Geräten für Lehr- und Demonstrationszwecke

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach a) sind Einzelimker und für Maßnahmen nach b) der Landesverband der Imker M-V e.V.
- ✓ Die geförderte Beschaffung von Geräten und Maschinen muss geeignet sein, den Förderzweck zu erreichen.

Förderbudget: Verfügbares Fördervolumen für die Erstattung förderfähiger Ausgaben

2023 – 2027	
Investitionen in Maschinen, Geräte	130.000 €/a

Das jährlich zur Verfügung stehende Budget wird den Antragsstellern im jeweiligen Maßnahmejahr gewährt. Jedoch dürfen nur max. 60 % der förderfähigen Ausgaben bei a) und max. 90% der förderfähigen Ausgaben bei b) bezuschusst werden.

4.2.3 Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen

Gefördert werden Untersuchungen zur Bestimmung der Erzeugnisqualität sowie die Prüfung auf Rückstände oder Verfälschungen (*SP-0204, Art. 55 Abs. 1 c*).

Fördergegenstände:

- a) Qualitäts- und Sortenbestimmungen
- b) Untersuchungen auf Rückstände in Bienenzüchterzeugnissen
- c) Untersuchungen zu Bienenverlusten, Ertragseinbrüchen und potenziellen Giftstoffen
- d) Prüfung auf Verfälschungen von Handels-Mittelwänden aus Bienenwachs

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger ist der Landesverband der Imker M-V e.V.
- ✓ Die für die Untersuchung beauftragten Labore müssen fachlich geeignet sein.

Förderbudget: Verfügbares Fördervolumen für die Erstattung förderfähiger Ausgaben

2023 – 2027	
Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen	3.000 €/a

Das jährlich zur Verfügung stehende Budget wird dem Antragssteller im jeweiligen Maßnahmejahr gewährt. Jedoch dürfen nur max. 60 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

4.2.4 Bienenvölkervermehrung/ -erhaltung und Bienenzucht

Gefördert werden Zuchtprojekte und Bekämpfungsmaßnahmen, die zum Erhalt oder gar zur Erhöhung der Bienenvölker beitragen (*SP-0205, Art. 55 Abs. 1 d*).

Fördergegenstände:

- a) Beschaffung tierarzneimittelrechtlich zugelassener Behandlungsmittel zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten
- b) Vorhaben zur Erhaltung und Zucht regional angepasster oder varroatoleranter Bienen

Fördervoraussetzungen:

- ✓ Zuwendungsempfänger ist der Landesverband der Imker M-V e.V.
- ✓ Die angewendeten Maßnahmen müssen geeignet sein (z.B. Behandlungsvolumina, geeignete Bienenbelegstellen, Merkmalsbeurteilungen, künstliche Besamung und Spermabereitstellung, ausreichende Datenerfassung und -auswertung, Qualität und praxisbezogene Bereitstellung der Informationen).

Förderbudget: Verfügbares Fördervolumen für die Erstattung förderfähiger Ausgaben

2023 – 2027	
Bienenvermehrung/ -erhaltung und Bienenzucht	37.000 €/a

Das jährlich zur Verfügung stehende Budget wird dem Antragssteller im jeweiligen Maßnahmejahr gewährt. Jedoch dürfen nur max. 50% der förderfähigen Ausgaben bei a) und max. 90% der förderfähigen Ausgaben bei b) bezuschusst werden.

Kennartenliste

Liste der regionaltypische Kennarten bzw. Kennartengruppen des artenreichen extensiv bewirtschafteten Grünlands in Mecklenburg-Vorpommern. (Stand 19.10.22)

Nr.	Art / Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Hinweis	Beispiele	Wasserstufe
	Frischgrünland (mittlere Standorte)				
1	Echte Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>			Trocken bis Frisch
2	Bärenschote	<i>Astragalus</i> sp.		<i>A. cicer</i>	Frisch
3	Glockenblumen	<i>Campanula</i> sp.		<i>C. patula</i> <i>C. rotundifolia</i>	Frisch
4	Flockenblumen	<i>Centaurea</i> sp.		<i>C. jacea</i> <i>C. scabiosa</i>	Trocken bis Frisch
5	Tausendgüldenkraut	<i>Centaurium</i> sp.		<i>C. erythraea</i> <i>C. littorale</i>	Frisch
6	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>			Frisch
7	Augentrost	<i>Euphrasia</i> sp.		<i>E. stricta</i> <i>E. officinalis</i>	Frisch
8	Mädesüß-Arten	<i>Filipendula</i> sp.		<i>F. ulmaria</i> . <i>F. vulgaris</i>	Trocken bis Feucht
9	Labkraut (weiß- und gelbblühende Arten)	<i>Galium</i> sp.	ohne Kletten-Labkraut (<i>Galium aparine</i>)	<i>G. album</i> <i>G. mollugo</i> <i>G. verum</i> <i>G. palustre</i> <i>G. uliginosum</i> <i>G. boreale</i>	Frisch bis Nass
10	Storchschnabel-Arten	<i>Geranium</i> sp.		<i>G. palustre</i> <i>G. pratense</i>	Frisch bis Feucht
11	Echtes Johanniskraut	<i>Hypericum perforatum</i>			Frisch
12	blau-violett blühende Kardengewächse	<i>Knautia</i> sp., <i>Scabiosa</i> sp., <i>Succisa</i> sp.		<i>K. arvensis</i> , <i>Sc. columbaria</i> , <i>Su. pratensis</i>	Frisch, Trocken, Nass
13	Wiesen-Margerite	<i>Leucanthemum ircuti- anum</i>			Frisch
14	Hornklee	<i>Lotus</i> sp.		<i>L. corniculatus</i> <i>L. pedunculatus</i>	Frisch
15	Hainsimsen	<i>Luzula</i> sp.		<i>L. campestris</i> <i>L. multiflora</i> <i>L. pilosa</i>	Frisch
16	Bibernelle (Pimpinelle)	<i>Pimpinella</i> sp.		<i>P. major</i> , <i>P. nigra</i>	Feucht bis Trocken
17	Wiesen-Primel	<i>Primula veris</i>			Frisch
18	Hahnenfuß-Arten	<i>Ranunculus</i> sp.		<i>R. acris</i> <i>R. bulbosus</i> <i>R. flammula</i>	Frisch, Trocken, Nass
19	Klappertopf	<i>Rhinanthus</i> sp.			Frisch
20	Großer und Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba</i> sp.		<i>S. minor</i> <i>S. officinalis</i>	Trocken bis Frisch
21	Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis</i> s. l.			Frisch
22	Gelbblühende Kleearten	<i>Trifolium campestre</i> , <i>T. dubium</i>			Frisch

Nr.	Art / Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Hinweis	Beispiele	Wasserstufe
23	Wiesen-Klee (Rot-Klee)	<i>Trifolium campestre</i>	auch <i>Trifolium medium</i> (selten)		Frisch
24	Hohe blaue Ehrenpreise	<i>Veronica</i> sp.		<i>V. chamaedrys</i> , <i>V. longifolia</i> , <i>V. spicata</i> , <i>V. teucrium</i>	Frisch bis Trocken
	Feuchte-/Nässezeiger				
25	Sumpf-Schafgarbe	<i>Achillea ptarmica</i>			Feucht bis Nass
26	Wald-Engelwurz	<i>Angelica sylvestris</i>			Feucht
27	Schlangen-Knöterich	<i>Bistorta officinalis</i>			Feucht
28	Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>			Nass
29	Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>			Feucht bis Nass
30	Klein- und Mittelseggen	<i>Carex</i> sp.	ohne <i>Carex hirta</i>	<i>C. disticha</i> <i>C. nigra</i> <i>C. vesicaria</i> <i>C. panicea</i>	Nass
31	Kohl- und Sumpfkrazdistel	<i>Cirsium oleraceum</i> <i>Cirsium palustre</i>			Feucht
32	Blutwurz Sumpf-Blutauge	<i>Comarum palustre</i> <i>Potentilla erecta</i>			Feucht bis Nass
33	Bachnelkenwurz	<i>Geum rivale</i>			Feucht
34	Alante	<i>Inula</i> sp.		<i>I. britannica</i> <i>I. salicina</i>	Feucht
35	Platterbsen	<i>Lathyrus</i> sp.		<i>L. pratensis</i> <i>L. palustris</i>	Feucht bis Nass
36	Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>			Feucht
37	Gilbweiderich	<i>Lysimachia vulgaris</i>			Feucht
38	Blutweiderich	<i>Lythrum salicaria</i>			Feucht
39	Wasser-Minze	<i>Mentha aquatica</i>			Nass
40	Berg-Haarstrang	<i>Peucedanum oreoselinum</i>			Nass
41	Silgen	<i>Selinum</i> sp.		<i>S. carvifolia</i> <i>S. dubium</i>	Feucht
42	Gelbe Wiesenraute	<i>Thalictrum flavum</i>			Feucht bis Nass
43	Baldrian-Arten	<i>Valeriana</i> sp.		<i>V. dioica</i> <i>V. officinalis</i>	Feucht
	Magerkeitszeiger				
44	Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>			Trocken
45	Feld-Beifuß	<i>Artemisia campestris</i>			Trocken
46	Golddistel	<i>Carlina vulgaris</i>			Trocken
47	Nelken	<i>Dianthus</i> sp.		<i>D. deltoides</i> <i>D. carthusianorum</i>	Trocken
48	Knack-Erdbeere	<i>Fragaria viridis</i>			Trocken
49	Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arena- rium</i>			Trocken
50	Berg-Sandglöckchen	<i>Jasione montana</i>			Trocken
51	Purgier-Lein	<i>Linum catharticum</i>			Trocken bis Feucht
52	Gewöhnlicher Dost	<i>Origanum vulgare</i>			Trocken
53	Thymian	<i>Thymus</i> sp.			Trocken

Nr.	Art / Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Hinweis	Beispiele	Wasserstufe
54	Hasen-Klee	<i>Trifolium arvense</i>			Trocken
55	Veilchen	<i>Viola</i> sp.		<i>V. canina</i> <i>V. hirta</i> <i>V. tricolor</i>	Trocken
	Salzzeiger				
56	Strand-Aster	<i>Aster tripolium</i>			Feucht bis Nass
57	Strand-Milchkraut	<i>Glaux maritima</i>			Feucht bis Nass
58	Strand-Flieder	<i>Limonium vulgare</i>			Feucht bis Nass
59	Wiesen-Wasserfenchel	<i>Oenanthe lachenalii</i>			Feucht bis Nass
60	Dickfleischige Salzzeiger	<i>Salicornia</i> sp. <i>Spergularia</i> sp <i>Suaeda</i> sp.		<i>Salicornia europaea</i> <i>Spergularia salina</i> <i>Spergularia media</i> <i>Suaeda maritima</i>	Nass
61	Erdbeer-Klee	<i>Trifolium fragiferum</i>			Feucht bis Nass
62	Wegerich-artige (Dreizack, Strand-Wegerich, Krähenfuß-Wegerich)	<i>Triglochin maritimum</i> <i>T. palustre</i> <i>Plantago maritima</i> <i>P. coronopus</i>			Frisch bis Nass
	Klein- und Mittelseggen	<i>Carex</i> sp.	Vgl. Artengruppe 30	<i>C. distans</i> <i>C. extensa</i>	
	Salz-Hornklee	<i>Lotus</i> sp.	Vgl. Artengruppe 14	<i>L. tenuis</i>	
	Tausendgüldenkrout	<i>Centaurium</i> sp.	Vgl. Artengruppe 5	<i>C. littorale</i> <i>C. pulchellum</i>	

Änderungen

Abkürzungen

AL	Ackerland
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme/-n
DGL	Dauergrünland
DK	Dauerkulturen
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
GAB	Grundanforderungen an die Betriebsführung
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der EU
GAP-DZG	GAP-Direktzahlungen-Gesetz
GAP-DZV	GAP-Direktzahlungen-Verordnung
GAP-KonG	GAP-Konditionalitäten-Gesetz
GAP-KondV	GAP-Konditionalitäten-Verordnung
GAP-SP-VO	GAP-Strategieplan-Verordnung
GL	Grünland
GGB	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
GLÖZ	Grundanforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen
LE	Landschaftselement/-e
LEADER	L iaison E ntre A ctions de D eveloppement de l' E conomie R urale (frz. für Vernetzung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
MK	Mutterkuh
MV	Mecklenburg-Vorpommern
ÖR	Öko-Regelungen bzw. Eco Schemes
PSM	Pflanzenschutzmittel
RGV	raufutterverzehrende Großvieheinheiten
RL	Richtlinie
SK	Sonderkulturen
SP	nationale Strategieplan
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
VO	Verordnung
	Konventionell wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe
	Ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe